



C/2024/4687

2.10.2024

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom 24. September 2024**

**zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Schweden) des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)**

(C/2024/4687)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 <sup>(2)</sup> hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Herrn Georgios SIDERAS ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände frei geworden.
- (3) Der Arbeitgeberverband BusinessEurope hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Frau Kristina CUNNINGHAM wird als Nachfolgerin von Herrn Georgios SIDERAS für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

BÓKA J.

<sup>(1)</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

<sup>(2)</sup> Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 15).



## GEMEINSAMER SORTENKATALOG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE PFLANZENARTEN

### Ergänzung A 2024/9

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5699)

1. Die vorliegende Ergänzung der konsolidierten Fassung des Gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten<sup>(1)</sup> enthält die Änderungen, die durch die bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen der Mitgliedstaaten notwendig geworden sind.
2. Die vorliegende Ergänzung folgt in ihrer Einteilung der konsolidierten Fassung. Es kann auf die Erläuterungen zu der genannten Ausgabe Bezug genommen werden.
3. Diese Ergänzung berücksichtigt die Mitteilungen, die zwischen dem 1.8.2024 und dem 31.8.2024 eingegangen sind.
4. Die Änderungen gegenüber der konsolidierten Fassung sind wie folgt gekennzeichnet:
  - (add.): Es handelt sich um eine neue Position im Gemeinsamen Sortenkatalog.
  - (mod.): Es handelt sich um eine Änderung an einer schon enthaltenen Position. Die Angaben zu dieser Position in der vorliegenden Ergänzung ersetzen die in der konsolidierten Fassung hierzu enthaltenen Angaben.
  - (del.): Die genannte Position wird mit allen Angaben aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog gestrichen.
5. Die vorliegende Ergänzung betrifft die notifizierte Sorten, für die die Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates<sup>(2)</sup> gelten.
6. Wenn die Nummer des Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung nicht in der konsolidierten Fassung erscheint, können sein Name und seine Anschrift bei der Stelle ermittelt werden, die in der Liste für den betreffenden Mitgliedstaat bzw. EFTA-Staat angegeben ist.

—

<sup>(1)</sup> Konsolidierte Fassung vom 22. Dezember 2022: [https://ec.europa.eu/food/plant/plant\\_propagation\\_material/plant\\_variety\\_catalogues\\_databases\\_en](https://ec.europa.eu/food/plant/plant_propagation_material/plant_variety_catalogues_databases_en).

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

## Inhalt

		Seite
<b>I. Beet</b>		
1	<i>Beta vulgaris</i> L. – Sugar beet .....	3
2	<i>Beta vulgaris</i> L. – Fodder beet .....	5
<b>II. Fodder plants</b>		
5	<i>Agrostis stolonifera</i> L. – Creeping bent .....	6
7	<i>Alopecurus pratensis</i> L. – Meadow foxtail .....	6
12	<i>Dactylis glomerata</i> L. – Cocksfoot .....	6
13	<i>Festuca arundinacea</i> Schreber – Tall fescue .....	6
17	<i>Festuca rubra</i> L. – Red fescue .....	7
20.2	<i>Lolium multiflorum</i> Lam. >> Ssp. non alternativum .....	7
21	<i>Lolium perenne</i> L. – Perennial ryegrass .....	8
25	<i>Phleum pratense</i> L. – Timothy .....	9
29	<i>Poa pratensis</i> L. – Smooth-stalked meadowgrass .....	10
47	<i>Medicago sativa</i> L. – Lucerne .....	10
54	<i>Pisum sativum</i> L. (partim) – Field pea .....	10
63	<i>Trifolium pratense</i> L. – Red clover .....	10
75	<i>Brassica napus</i> L. var. napobrassica (L.) Rchb. – Swede .....	10
<b>III. Oil and fibre plants</b>		
83	<i>Brassica napus</i> L. (partim) – Swede rape .....	10
85	<i>Cannabis sativa</i> L. – Hemp .....	13
89	<i>Helianthus annuus</i> L. – Sunflower .....	13
90	<i>Linum usitatissimum</i> L. – Flax, Linseed .....	17
93	<i>Glycine max</i> (L.) Merr. – Soya bean .....	18
<b>IV. Cereals</b>		
95	<i>Avena sativa</i> L. (including <i>A. byzantina</i> K. Koch) – Oat and Red oat .....	19
97.1	<i>Hordeum vulgare</i> L. >> 2-row barley .....	19
97.2	<i>Hordeum vulgare</i> L. >> 6-row barley .....	22
100	<i>Secale cereale</i> L. – Rye .....	22
101	<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench – Sorghum .....	23
104	× <i>Triticosecale</i> Wittm. ex A. Camus – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus <i>Triticum</i> and a species of the genus <i>Secale</i> .....	24
105	<i>Triticum aestivum</i> L. – Wheat .....	24
106	<i>Triticum durum</i> Desf. – Durum wheat .....	28
108	<i>Zea mays</i> L. (partim) – Maize .....	28
<b>V. Potatoes</b>		
109	<i>Solanum tuberosum</i> L. – Potato .....	38

I. Beet

1. *Beta vulgaris* L. – Sugar beet

<b>Attut</b>		<b>mod.</b>
Attut	PL 1281	(mod.)

<b>Aztec</b>		<b>mod.</b>
Aztec	PL 1281	(mod.)

<b>BTS 8735</b>		<b>add.</b>
BTS 8735	CH 992	(add.)

<b>Barents</b>		<b>mod.</b>
Barents	DK 254	(del.)
Barents	FR S14771	
Barents	ES 6206	

<b>Bravura</b>		<b>mod.</b>
Bravura	PL 1281	(mod.)

<b>Comanche</b>		<b>mod.</b>
Comanche	DK 81	(mod.)

<b>Contenta</b>		<b>mod.</b>
Contenta	PL 1281	(mod.)
Contenta	ES 6392	

<b>Contra KWS</b>		<b>add.</b>
Contra KWS	CH 78	(add.)

<b>Focus</b>		<b>mod.</b>
Focus	PL 1281	(mod.)

<b>Fronta</b>		<b>mod.</b>
Fronta	PL 1281	(mod.)

1. *Beta vulgaris* L. – Sugar beet

<b>Ivonetta KWS</b>		<b>mod.</b>
Ivonetta KWS	CH 78	(add.)
Ivonetta KWS	NL 1085	
<b>ST Bratislava</b>		<b>add.</b>
ST Bratislava	SK 188	(add.)
<b>SY Belana</b>		<b>mod.</b>
SY Belana	PL 1281	(mod.)
<b>Silvetta</b>		<b>mod.</b>
Silvetta	PL 1281	(mod.)
Silvetta	FR 000	
Silvetta	HU 107770	
<b>Smart Beppina KWS</b>		<b>mod.</b>
Smart Beppina KWS	CH 78	(add.)
Smart Beppina KWS	HU 149293	
Smart Beppina KWS	IT 183	
<b>Valzer</b>		<b>mod.</b>
Valzer	PL 1281	(mod.)
Valzer	IT 1890	
Valzer	AT 533	
<b>Vinnare</b>		<b>mod.</b>
Vinnare	PL 1281	(mod.)

2. *Beta vulgaris* L. – Fodder beet

<b>Bangor</b>		<b>mod.</b>
Bangor	DK 263	(mod.)
Bangor	PL 1281	(mod.)
Bangor	CZ 115	

<b>Elicieuse</b>		<b>mod.</b>
Elicieuse	PL 1281	(mod.)

<b>Enermax</b>		<b>mod.</b>
Enermax	DK 263	(mod.)
Enermax	PL 1281	(mod.)
Enermax	BE 505	
Enermax	DE 000	
Enermax	CZ 115	
Enermax	FR S15330	

<b>Feldherr</b>		<b>mod.</b>
Feldherr	PL 1281	(mod.)
Feldherr	AT 533	
Feldherr	DE 000	
Feldherr	IE 334	

<b>Kyros</b>		<b>mod.</b>
Kyros	PL 1281	(mod.)
Kyros	LT 64	
Kyros	NL 444	
Kyros	DE 000	
Kyros	AT 533	

<b>Timbale</b>		<b>mod.</b>
Timbale	DK 263	(mod.)

## II. Fodder plants

5. *Agrostis stolonifera* L. – Creeping bent

<b>Kromi</b>		<b>mod.</b>
Kromi	DK 14	(mod.)
Kromi	SK 185	
Kromi	EE 13	
Kromi	LT 64	
Kromi	CZ 115	

7. *Alopecurus pratensis* L. – Meadow foxtail

<b>Alko</b>		<b>mod.</b>
Alko	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
Alko	IS 24	

12. *Dactylis glomerata* L. – Cocksfoot

<b>Barlargo</b>		<b>del.</b>
Barlargo	RO 2133	(del.)

<b>Kobako</b>		<b>mod.</b>
Kobako	DK 14	(add.)
Kobako	FR S14431	

13. *Festuca arundinacea* Schreber – Tall fescue

<b>Ambit</b>		<b>add.</b>
Ambit	CZ 1685	(add.)

<b>Avenger III</b>		<b>add.</b>
Avenger III	CZ 1249	(add.)

<b>Dynamite G-LS</b>		<b>add.</b>
Dynamite G-LS	CZ 1249	(add.)

<b>Raptor LS</b>		<b>add.</b>
Raptor LS	CZ 1249	(add.)

13. *Festuca arundinacea* Schreber – Tall fescue

<b>Talladega II</b>		<b>add.</b>
Talladega II	CZ 1211	(add.)
<b>Tank</b>		<b>add.</b>
Tank	CZ 1211	(add.)
<b>Teacher</b>		<b>add.</b>
Teacher	CZ 1211	(add.)
<b>Titanium G-LS</b>		<b>add.</b>
Titanium G-LS	CZ 1249	(add.)

17. *Festuca rubra* L. – Red fescue

<b>Barberini</b>		<b>del.</b>
Barberini	NL 205	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>Calliope</b>		<b>mod.</b>
Calliope	DK 14	(del.)
Calliope	LT 64	
Calliope	NO 29	
Calliope	CZ 115	
Calliope	NL 603	
Calliope	FI 6209	
<b>Sebastian</b>		<b>add.</b>
Sebastian	CZ 147	(add.)

20.2. *Lolium multiflorum* Lam. >> Ssp. non alternativum

<b>EF 486 Dasas</b>		<b>mod.</b>
EF 486 Dasas	DK 14	(mod.)
EF 486 Dasas	IS 7	

21. *Lolium perenne* L. – Perennial ryegrass

<b>Appleby</b>		<b>add.</b>
Appleby	NL 603	(add.)
<b>Arubigo</b>		<b>del.</b>
Arubigo	NL 205	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>Barasov</b>		<b>del.</b>
Barasov	RO 2133	(del.)
<b>Barbrisk</b>		<b>add.</b>
Barbrisk	NL 205	(add.)
<b>Barchenko</b>		<b>del.</b>
Barchenko	RO 2133	(del.)
<b>Barpondus</b>		<b>del.</b>
Barpondus	NL 205	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>Bartwingo</b>		<b>del.</b>
Bartwingo	NL 205	(del.)
<b>Barulya</b>		<b>del.</b>
Barulya	RO 2133	(del.)
<b>Casare</b>		<b>mod.</b>
Casare	NL 729	(del.) Market extension date=30/06/2027
Casare	FR S13804	
Casare	DE 7352	
<b>Ensilvio</b>		<b>mod.</b>
Ensilvio	NL 682	(del.) Market extension date=30/06/2027
Ensilvio	DE 39	

21. *Lolium perenne* L. – Perennial ryegrass

<b>Georgie</b>		<b>add.</b>
Georgie	NL 1011	(add.)

<b>Lulu</b>		<b>add.</b>
Lulu	CZ 1548	(add.)

<b>Mirri</b>		<b>del.</b>
Mirri	NL 603	(del.) Market extension date=30/06/2027

<b>Novix</b>		<b>add.</b>
Novix	NL 205	(add.)

<b>Polly</b>		<b>add.</b>
Polly	CZ 1548	(add.)

<b>Rossera</b>		<b>mod.</b>
Rossera	NL 682	(del.) Market extension date=30/06/2027
Rossera	DE 39	
Rossera	FR S8233	

<b>Thomas</b>		<b>del.</b>
Thomas	NL 205	(del.) Market extension date=30/06/2027

25. *Phleum pratense* L. – Timothy

<b>Kämpe II</b>		<b>del.</b>
Kämpe II	SE 71	(del.)

<b>Radde</b>		<b>mod.</b>
Radde	SE 19	(mod.)
Radde	DE 39	

29. *Poa pratensis* L. – Smooth-stalked meadowgrass

<b>Umbrano</b>		<b>add.</b>
Umbrano	CZ 497	(add.)

47. *Medicago sativa* L. – Lucerne

<b>Catinca</b>		<b>del.</b>
Catinca	RO 1001	(del.)

54. *Pisum sativum* L. (partim) – Field pea

<b>Sideral</b>		<b>del.</b>
Sideral	DK 265	(del.)

63. *Trifolium pratense* L. – Red clover

<b>KIS Judit</b>		<b>mod.</b>
KIS Judit	SI 136	(mod.)

75. *Brassica napus* L. var. *napobrassica* (L.) Rchb. – Swede

<b>Gransa</b>		<b>mod.</b>
Gransa	SI 705	(mod.)

<b>Gul svensk</b>		<b>add.</b>
Gul svensk, Svensk   Svensk gul   Svensk gröntoppig	SE 175	(add.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden

<b>Ljustorp</b>		<b>add.</b>
Ljustorp	SE 189	(add.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden

## III. Oil and fibre plants

83. *Brassica napus* L. (partim) – Swede rape

<b>Andor</b>		<b>add.</b>
Andor	DK 44	(add.)

<b>Aval</b>		<b>del.</b>
Aval	RO 2082	(del.)

83. *Brassica napus* L. (partim) – Swede rape

<b>Birdy</b>		<b>mod.</b>
Birdy	DK 184	(del.)
Birdy	PL 879	

<b>Halybi</b>		<b>del.</b>
Halybi	DK 184	(del.)

<b>Hastury</b>		<b>mod.</b>
Hastury	DK 184	(del.)
Hastury	FR S14472	

<b>Hermione</b>		<b>del.</b>
Hermione	DK 184	(del.)

<b>INV1366 CL</b>		<b>del.</b>
INV1366 CL	RO 2187	(del.)

<b>Kadore</b>		<b>del.</b>
Kadore	DK 278	(del.)

<b>Kantos</b>		<b>del.</b>
Kantos	DK 184	(del.)

<b>Litos</b>		<b>mod.</b>
Litos	DK 184	(del.)
Litos	IT 441	

<b>Ludger</b>		<b>mod.</b>
Ludger	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
Ludger	LT 51	
Ludger	DE 39	

<b>PT322</b>		<b>mod.</b>
PT322	DK 87	(add.)

83. *Brassica napus* L. (partim) – Swede rape

PT322	FR S10858	
<b>PT323</b>		<b>mod.</b>
PT323	DK 87	(add.)
PT323	FR S10858	
PT323	RO 2097	
<b>PX126</b>		<b>del.</b>
PX126	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
<b>PX133</b>		<b>mod.</b>
PX133	RO 2097	(del.)
PX133	AT 77	
<b>PX135</b>		<b>del.</b>
PX135	RO 2097	(del.)
<b>PX139</b>		<b>mod.</b>
PX139	RO 2122	(del.)
PX139	SK 740	
<b>Pantheon</b>		<b>mod.</b>
Pantheon	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
Pantheon	FR S15169	
<b>Plurax CL</b>		<b>mod.</b>
Plurax CL	RO 2135	(del.)
Plurax CL	DE 39	
<b>Ragnar</b>		<b>mod.</b>
Ragnar	PL 159	(mod.) Market extension date=30/06/2027
<b>SY Miami</b>		<b>mod.</b>
SY Miami	RO 2082	(del.)

83. *Brassica napus* L. (partim) – Swede rape

SY Miami	FR 11839	
----------	----------	--

85. *Cannabis sativa* L. – Hemp

<b>Beniko</b>		<b>mod.</b>
Beniko	PL 1109	(del.)
Beniko	NL 000	

89. *Helianthus annuus* L. – Sunflower

<b>Arnoldes CL HO</b>		<b>mod.</b>
Arnoldes CL HO	SI 363	(add.)
Arnoldes CL HO	RO 2223	
Arnoldes CL HO	SK 446	

<b>Arteon CL</b>		<b>del.</b>
Arteon CL	RO 2003	(del.)

<b>Bacchus</b>		<b>del.</b>
Bacchus	RO 2123	(del.)

<b>Caroline CLP</b>		<b>del.</b>
Caroline CLP	RO 2003	(del.)

<b>Crunch</b>		<b>del.</b>
Crunch	RO 2123	(del.)

<b>Doloris SU</b>		<b>del.</b>
Doloris SU	RO 2003	(del.)

<b>ES Columbella</b>		<b>del.</b>
ES Columbella	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026

<b>ES Willis CLP</b>		<b>del.</b>
ES Willis CLP	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026

89. *Helianthus annuus* L. – Sunflower

<b>Goldy IR</b>		<b>del.</b>
Goldy IR	RO 2003	(del.)
<b>Hysun 231 HO</b>		<b>del.</b>
Hysun 231 HO	RO 2148	(del.)
<b>Imistar</b>		<b>del.</b>
Imistar	RO 1126	(del.)
<b>Insun 130</b>		<b>add.</b>
Insun 130	SK 858	(add.)
<b>Laureate SU</b>		<b>del.</b>
Laureate SU	RO 2003	(del.)
<b>Lorette CL Plus</b>		<b>del.</b>
Lorette CL Plus	RO 2003	(del.)
<b>Lucia CL Plus</b>		<b>del.</b>
Lucia CL Plus	RO 2003	(del.)
<b>MAS 805A</b>		<b>del.</b>
MAS 805A	RO 2123	(del.)
<b>MAS 91M</b>		<b>del.</b>
MAS 91M	RO 2123	(del.)
<b>Malaga CS</b>		<b>del.</b>
Malaga CS	RO 2205	(del.)
<b>Marigoldes</b>		<b>mod.</b>
Marigoldes	SI 363	(add.)
Marigoldes	SK 446	

89. *Helianthus annuus* L. – Sunflower

Marigoldes	RO 2223	
<b>P64LL171</b>		<b>del.</b>
P64LL171	RO 2097	(del.)
<b>PR64F50</b>		<b>mod.</b>
PR64F50	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
PR64F50	IT 1057	
<b>Paraiso 1000CL Plus</b>		<b>del.</b>
Paraiso 1000CL Plus	RO 2003	(del.)
<b>Petronas SU</b>		<b>del.</b>
Petronas SU	RO 2003	(del.)
<b>QC Bond</b>		<b>del.</b>
QC Bond	RO 1126	(del.)
<b>QC Bravo</b>		<b>del.</b>
QC Bravo	RO 1126	(del.)
<b>QC Zorba</b>		<b>del.</b>
QC Zorba	RO 1126	(del.)
<b>Ravenes</b>		<b>mod.</b>
Ravenes	SI 363	(add.)
Ravenes	SK 446	
Ravenes	RO 2223	
<b>Roquette</b>		<b>mod.</b>
Roquette	SK 450	(add.)
Roquette	IT 1057	
<b>SURO 191</b>		<b>del.</b>

89. *Helianthus annuus* L. – Sunflower

SURO 191	RO 2003	(del.)
<b>SY Chronos</b>		
SY Chronos	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
SY Chronos	PT 586	
SY Chronos	FR S14123	
<b>SY Contact</b>		
SY Contact	RO 2082	(del.)
SY Contact	ES 6306	
<b>SY Katana CLP</b>		
SY Katana CLP	RO 2082	(del.)
SY Katana CLP	SK 219	
<b>SY Neostar CLP</b>		
SY Neostar CLP	RO 2082	(del.)
SY Neostar CLP	IT 1164	
SY Neostar CLP	SK 219	
<b>SY Olisto</b>		
SY Olisto	RO 2082	(del.)
SY Olisto	HU 102335	
<b>SY Revelio</b>		
SY Revelio	RO 2082	(del.)
SY Revelio	SK 219	
<b>SY Vertuo</b>		
SY Vertuo	RO 2082	(del.)
SY Vertuo	IT 1164	
<b>Sigmasol</b>		
Sigmasol	RO 1126	(del.)

89. *Helianthus annuus* L. – Sunflower

<b>Suman</b>		<b>mod.</b>
Suman	RO 2082	(del.)
Suman	HU 207858	
Suman	AT 543	

<b>Sumerio</b>		<b>mod.</b>
Sumerio	RO 2082	(del.)
Sumerio	IT 1164	
Sumerio	PT 586	

<b>Sunflora CL</b>		<b>del.</b>
Sunflora CL	RO 2003	(del.)

<b>Surfer CL</b>		<b>del.</b>
Surfer CL	RO 2003	(del.)

<b>Surprise CL Plus</b>		<b>del.</b>
Surprise CL Plus	RO 2003	(del.)

<b>Sutaki</b>		<b>del.</b>
Sutaki	RO 2082	(del.)

<b>Tamara CL</b>		<b>del.</b>
Tamara CL	RO 2003	(del.)

<b>Tangosol</b>		<b>del.</b>
Tangosol	RO 1126	(del.)

90. *Linum usitatissimum* L. – Flax, Linseed

<b>Elodie</b>		<b>del.</b>
Elodie	NL 592	(del.) Market extension date=30/06/2027

<b>Lucie</b>		<b>del.</b>
--------------	--	-------------

90. *Linum usitatissimum* L. – Flax, Linseed

Lucie	NL 592	(del.) Market extension date=30/06/2027
-------	--------	--

93. *Glycine max* (L.) Merr. – Soya bean

<b>Anastasia</b>		<b>mod.</b>
Anastasia	RO 2219	(mod.)

<b>Asuka</b>		<b>del.</b>
Asuka	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026

<b>Avenida</b>		<b>del.</b>
Avenida	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026

<b>Bilyavka</b>		<b>mod.</b>
Bilyavka	RO 2219	(mod.)

<b>Kleopatra</b>		<b>del.</b>
Kleopatra	RO 2183	(del.)

<b>Primus</b>		<b>mod.</b>
Primus	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
Primus	DE 7624	

<b>SGSR Picor</b>		<b>mod.</b>
SGSR Picor	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
SGSR Picor	RO 2165	

<b>Sarouman</b>		<b>add.</b>
Sarouman	CH 41	(add.)

<b>Tala</b>		<b>mod.</b>
Tala	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026

93. *Glycine max* (L.) Merr. – Soya bean

Tala	HU 186722	
<b>Tiguan</b>		<b>mod.</b>
Tiguan	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
Tiguan	DE 6134	
<b>Viorica</b>		<b>del.</b>
Viorica	RO 2183	(del.)
<b>Zeus</b>		<b>del.</b>
Zeus	RO 2183	(del.)

IV. Cereals

95. *Avena sativa* L. (including *A. byzantina* K. Koch) – Oat and Red oat

<b>Armstrong</b>		<b>mod.</b>
Armstrong	SE 71	(mod.)
<b>Gregor</b>		<b>del.</b>
Gregor	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
<b>Hardy</b>		<b>mod.</b>
Hardy	DK 236	(del.)
Hardy	SE 41	

97.1. *Hordeum vulgare* L. >> 2-row barley

<b>Alabama</b>		<b>add.</b>
Alabama	DK 35	(add.)
<b>Annemiek</b>		<b>add.</b>
Annemiek	DK 220	(add.)
<b>Ellinor</b>		<b>mod.</b>
Ellinor	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026

97.1. *Hordeum vulgare* L. >> 2-row barley

Ellinor	EE 43	
Ellinor	FI 6129	
Ellinor	SK 503	
Ellinor	FR S14202	

<b>Ennya</b>		<b>del.</b>
Ennya	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026

<b>Frigg</b>		<b>del.</b>
Frigg	DK 35	(del.)

<b>Gull</b>		<b>mod.</b>
Gull, Gullkorn	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden

<b>Gute</b>		<b>mod.</b>
Gute, Gutekorn	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden

<b>KWS Amaris</b>		<b>del.</b>
KWS Amaris	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026

<b>LG Capricorn</b>		<b>mod.</b>
LG Capricorn	RO 2111	(del.)
LG Capricorn	FR S13724	

<b>LG Casting</b>		<b>mod.</b>
LG Casting	RO 2111	(del.)
LG Casting	IE 317	
LG Casting	PL 738	
LG Casting	FR S13724	

<b>LG Lokal</b>		<b>add.</b>
-----------------	--	-------------

97.1. *Hordeum vulgare* L. >> 2-row barley

LG Lokal	CZ 1405	(add.)
<b>NOS Valverde</b>		
NOS Valverde	DK 220	(add.)
<b>Odyssey</b>		
Odyssey	NL 756	(del.) Market extension date=30/06/2027
Odyssey	CZ 1405	
<b>Reni</b>		
Reni	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
<b>SU Mateo</b>		
SU Mateo	RO 2107	(del.)
<b>SU Xandora</b>		
SU Xandora	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
SU Xandora	DE 8905	
<b>Siv</b>		
Siv	SE 155	(mod.)
<b>Thuringia</b>		
Thuringia	RO 2107	(del.)
<b>Xanadu</b>		
Xanadu	RO 2103	(del.)
Xanadu	PL 306	
Xanadu	CZ 77	
Xanadu	FI 6143	
Xanadu	HU 107747	
<b>Zenobia</b>		
		<b>mod.</b>

97.1. *Hordeum vulgare* L. >> 2-row barley

Zenobia	SE 155	(mod.)
---------	--------	--------

97.2. *Hordeum vulgare* L. >> 6-row barley

<b>Belissa</b>		<b>mod.</b>
Belissa	RO 2107	(del.)
Belissa	SK 595	
Belissa	CZ 1261	
Belissa	HU 100407	

<b>Hirondella</b>		<b>mod.</b>
Hirondella	RO 2107	(del.)
Hirondella	FR S13496	

<b>LG Veronika</b>		<b>mod.</b>
LG Veronika	RO 2111	(del.)
LG Veronika	LU 6043	

<b>Luise</b>		<b>mod.</b>
Luise	PL 205	(del.)
Luise	CZ 000	

<b>Onix</b>		<b>del.</b>
Onix	RO 1001	(del.)

<b>Simbol</b>		<b>del.</b>
Simbol	RO 1001	(del.)

100. *Secale cereale* L. – Rye

<b>KWS AB201R</b>		<b>del.</b>
KWS AB201R	PL 53	(del.) Market extension date=30/06/2027 Component Variety=Yes

<b>KWS Edmondo</b>		<b>mod.</b>
KWS Edmondo	DK 230	(del.)

100. *Secale cereale* L. – Rye

KWS Edmondo	DE 129	
-------------	--------	--

<b>LO1110N</b>		<b>del.</b>
LO1110N	PL 53	(del.) Market extension date=30/06/2027 Component Variety=Yes

<b>NOS Borin</b>		<b>add.</b>
NOS Borin	DK 259	(add.)

<b>SU Bendix</b>		<b>mod.</b>
SU Bendix	LV 190	(del.) Market extension date=30/06/2027
SU Bendix	DE 750	
SU Bendix	LT 146	

<b>SU Forsetti</b>		<b>mod.</b>
SU Forsetti	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
SU Forsetti	DE 750	

<b>SU Fred</b>		<b>add.</b>
SU Fred	DK 91	(add.)

101. *Sorghum bicolor* (L.) Moench – Sorghum

<b>Citrix</b>		<b>del.</b>
Citrix	RO 2194	(del.)

<b>Nubian</b>		<b>mod.</b>
Nubian	RO 2194	(del.)
Nubian	FR S13860	

<b>RGT Ggaspard</b>		<b>mod.</b>
RGT Ggaspard	RO 2101	(del.)
RGT Ggaspard	FR S13804	

104. ×*Triticosecale* Wittm. ex A. Camus – Hybrids resulting from the crossing of a species of the genus *Triticum* and a species of the genus *Secale*

<b>Agostino</b>		<b>mod.</b>
Agostino	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
Agostino	FR S13865	

<b>Haiduc</b>		<b>del.</b>
Haiduc	RO 1001	(del.)

<b>Lerma</b>		<b>mod.</b>
Lerma	CH 41	(mod.)

<b>Olivius</b>		<b>del.</b>
Olivius	SE 41	(del.)

<b>Trialog</b>		<b>mod.</b>
Trialog	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
Trialog	HR 678	

105. *Triticum aestivum* L. – Wheat

<b>Acabo</b>		<b>add.</b>
Acabo	CH 41	(add.)

<b>Aristeus</b>		<b>del.</b>
Aristeus	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026

<b>Balbalera</b>		<b>add.</b>
Balbalera	CH 41	(add.)

<b>Bohr</b>		<b>add.</b>
Bohr	DK 35	(add.)

<b>Changins 125</b>		<b>add.</b>
Changins 125	CH 41	(add.)

105. *Triticum aestivum* L. – Wheat

<b>FDL Armura</b>		<b>del.</b>
FDL Armura	RO 1001	(del.)
<b>Fuorn</b>		<b>add.</b>
Fuorn	CH 41	(add.)
<b>Fylgia I</b>		<b>mod.</b>
Fylgia I, Svalöfs Fylgiavårvete	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden
<b>Grammont</b>		<b>add.</b>
Grammont	CH 41	(add.)
<b>Hallandsvete</b>		<b>mod.</b>
Hallandsvete, Hallandshvede	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden
<b>Hewitt</b>		<b>del.</b>
Hewitt	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
<b>KWS Erasmus</b>		<b>del.</b>
KWS Erasmus	NL 736	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>KWS Mistral</b>		<b>mod.</b>
KWS Mistral	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
KWS Mistral	LU 6044	
KWS Mistral	EE 58	
KWS Mistral	FI 6144	
KWS Mistral	DE 129	
<b>KWS Solanus</b>		<b>mod.</b>
KWS Solanus	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026

105. *Triticum aestivum* L. – Wheat

KWS Solanus	FI 6144	
<b>Kerubino</b>		<b>mod.</b>
Kerubino	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
Kerubino	LU 6048	
<b>LG Astrolabe</b>		<b>mod.</b>
LG Astrolabe	RO 2111	(del.)
LG Astrolabe	HU 132938	
LG Astrolabe	IT 837	
LG Astrolabe	FR 44360	
<b>LG Auriga</b>		<b>mod.</b>
LG Auriga	RO 2111	(del.)
LG Auriga	IT 837	
LG Auriga	FR 44360	
<b>Lantvete från Uppsala</b>		<b>mod.</b>
Lantvete från Uppsala, Lantvete Uppsala	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden
<b>Lantvete från Värmland</b>		<b>mod.</b>
Lantvete från Värmland, Warmland lantvete   Lantvete Värmland	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden
<b>Mariboss</b>		<b>mod.</b>
Mariboss	DK 220	(mod.)
<b>Meeting</b>		<b>del.</b>
Meeting	NL 770	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>NOS Bullseye</b>		<b>add.</b>
NOS Bullseye	DK 220	(add.)

105. *Triticum aestivum* L. – Wheat

<b>NOS Medley</b>		<b>add.</b>
NOS Medley	DK 220	(add.)
<b>NOS Woody</b>		<b>add.</b>
NOS Woody	DK 220	(add.)
<b>Ometto</b>		<b>add.</b>
Ometto	CH 41	(add.)
<b>Orvieto</b>		<b>del.</b>
Orvieto	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
<b>PKB Kristina</b>		<b>del.</b>
PKB Kristina	RO 2074	(del.)
<b>PKB Merkur</b>		<b>del.</b>
PKB Merkur	RO 2074	(del.)
<b>PKB Roxanda</b>		<b>del.</b>
PKB Roxanda	RO 2074	(del.)
<b>Pizza</b>		<b>mod.</b>
Pizza	CH 56	(mod.)
<b>Pollux</b>		<b>mod.</b>
Pollux	CH 56	(mod.)
<b>Prosa</b>		<b>mod.</b>
Prosa	CH 41	(mod.)
Prosa	FI 6213	
<b>Renan</b>		<b>mod.</b>
Renan	RO 2061	(del.)

105. *Triticum aestivum* L. – Wheat

Renan	BG 21	
Renan	FR 9504	
<b>Selvi</b>		<b>add.</b>
Selvi	CH 56	(add.)
<b>Steno</b>		<b>add.</b>
Steno	DK 35	(add.)
<b>Turettas</b>		<b>add.</b>
Turettas	CH 41	(add.)
<b>Vadret</b>		<b>add.</b>
Vadret	CH 41	(add.)
<b>Vyckor</b>		<b>mod.</b>
Vyckor	DK 278	(mod.)
Vyckor	HU 157951	

106. *Triticum durum* Desf. – Durum wheat

<b>Duroflavus</b>		<b>mod.</b>
Duroflavus	AT	(del.) Market extension date= 30/06/2026
Duroflavus	IT 1249	
<b>Lupidur</b>		<b>del.</b>
Lupidur	AT	(del.) Market extension date= 30/06/2026

108. *Zea mays* L. (partim) – Maize

<b>Akazio</b>		<b>del.</b>
Akazio	AT	(del.) Market extension date= 30/06/2026
<b>Almondo</b>		<b>mod.</b>
Almondo	SK 221	(del.)

108. *Zea mays* L. (partim) – Maize

Almondo	FR S14995	
Almondo	CZ 69	
Almondo	PL 52	

<b>Antologik</b>		<b>del.</b>
Antologik	SK 438	(del.)

<b>Artimo</b>		<b>del.</b>
Artimo	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026

<b>Blast AGM</b>		<b>del.</b>
Blast AGM	RO 2214	(del.)

<b>Boris 5</b>		<b>del.</b>
Boris 5	RO 2074	(del.)

<b>Brookfield</b>		<b>add.</b>
Brookfield	SK 858	(add.)

<b>DKC3148</b>		<b>add.</b>
DKC3148	CZ 1114	(add.)

<b>DKC3247</b>		<b>add.</b>
DKC3247	CZ 1114	(add.)

<b>DKC4732</b>		<b>del.</b>
DKC4732	SK 438	(del.)

<b>DMS Orfey</b>		<b>del.</b>
DMS Orfey	RO 2175	(del.)

<b>DMS Sektor</b>		<b>del.</b>
DMS Sektor	RO 2175	(del.)

108. *Zea mays* L. (partim) – Maize

<b>DMS Trend</b>		<b>del.</b>
DMS Trend	RO 2175	(del.)
<b>DMS2510</b>		<b>del.</b>
DMS2510	RO 2175	(del.)
<b>DMS2677</b>		<b>del.</b>
DMS2677	RO 2175	(del.)
<b>DMS2877</b>		<b>del.</b>
DMS2877	RO 2175	(del.)
<b>DMS3015</b>		<b>del.</b>
DMS3015	RO 2175	(del.)
<b>DMS3111</b>		<b>del.</b>
DMS3111	RO 2175	(del.)
<b>DMS3477</b>		<b>del.</b>
DMS3477	RO 2175	(del.)
<b>DMS3510</b>		<b>del.</b>
DMS3510	RO 2175	(del.)
<b>DMS4014</b>		<b>del.</b>
DMS4014	RO 2175	(del.)
<b>DS1811C</b>		<b>del.</b>
DS1811C	RO 2127	(del.)
<b>Dalmac</b>		<b>mod.</b>
Dalmac	RO 2025	(del.)
Dalmac	EL 170	

108. *Zea mays* L. (partim) – Maize

Dalmac	HR 188	
<b>Dian</b>		<b>del.</b>
Dian	RO 2214	(del.)
<b>Diego</b>		<b>del.</b>
Diego	AT	(del.) Market extension date= 30/06/2026
<b>Dimana</b>		<b>del.</b>
Dimana	RO 2214	(del.)
<b>ES Darinha</b>		<b>del.</b>
ES Darinha	NL 671	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>ES Finalist</b>		<b>del.</b>
ES Finalist	NL 671	(del.) Market extension date= 30/06/2027
<b>ES Thalasso</b>		<b>del.</b>
ES Thalasso	NL 671	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>ES Tolerance</b>		<b>del.</b>
ES Tolerance	NL 671	(del.) Market extension date= 30/06/2027
<b>Evenia</b>		<b>add.</b>
Evenia	CZ 1114	(add.)
<b>Figaro</b>		<b>mod.</b>
Figaro	AT	(del.) Market extension date= 30/06/2026
Figaro	PL 52	
Figaro	DE 105	
Figaro	FR S14995	

108. *Zea mays* L. (partim) – Maize

Figaro	CZ 69	
<b>INDEM1114</b>		<b>mod.</b>
INDEM1114	SK 450	(add.)
INDEM1114	IT 53	
<b>INDEM1355</b>		<b>mod.</b>
INDEM1355	SK 450	(add.)
INDEM1355	IT 53	
<b>Iezer</b>		<b>del.</b>
Iezer	RO 1001	(del.)
<b>Indem1765</b>		<b>mod.</b>
Indem1765	SK 450	(add.)
Indem1765	ES 116	
<b>Inspiria</b>		<b>add.</b>
Inspiria	SK 438	(add.)
<b>KWS Kavalier</b>		<b>mod.</b>
KWS Kavalier	SK 221	(del.)
KWS Kavalier	CZ 69	
<b>KWS Magnet</b>		<b>del.</b>
KWS Magnet	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
<b>KWS Stabil</b>		<b>mod.</b>
KWS Stabil	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
KWS Stabil	CZ 69	
<b>KWS1394</b>		<b>del.</b>
KWS1394	RO 2032	(del.)

108. *Zea mays* L. (partim) – Maize

<b>Kalina</b>		<b>del.</b>
Kalina	RO 2214	(del.)
<b>Katia</b>		<b>del.</b>
Katia	RO 2158	(del.)
<b>Klara</b>		<b>del.</b>
Klara	RO 2158	(del.)
<b>Kondor</b>		<b>del.</b>
Kondor	RO 2074	(del.)
<b>LG30248</b>		<b>mod.</b>
LG30248	CZ 1405	(del.)
LG30248	NL 756	
LG30248	FR 44420	
<b>Limonite</b>		<b>add.</b>
Limonite	SK 438	(add.)
<b>Loubazi CS</b>		<b>mod.</b>
Loubazi CS	RO 2205	(del.)
Loubazi CS	SK 500	
<b>MV474</b>		<b>add.</b>
MV474	SK 188	(add.)
<b>Madivo</b>		<b>mod.</b>
Madivo	RO 2123	(del.)
Madivo	HR 44	
<b>Memoxx</b>		<b>del.</b>
Memoxx	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026

108. *Zea mays* L. (partim) – Maize

<b>Muro</b>		<b>del.</b>
Muro	RO 2214	(del.)
<b>Narkotik</b>		<b>del.</b>
Narkotik	SK 438	(del.)
<b>Os 378</b>		<b>mod.</b>
Os 378	RO 2126	(del.)
Os 378	HR 67	
<b>Ossk 396</b>		<b>mod.</b>
Ossk 396	RO 2126	(del.)
Ossk 396	HR 67	
<b>P7524</b>		<b>mod.</b>
P7524	NL 711	(del.) Market extension date=30/06/2027
P7524	DE 1357	
<b>P7529</b>		<b>del.</b>
P7529	NL 711	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>P8200</b>		<b>mod.</b>
P8200	NL 685	(del.) Market extension date=30/06/2027
P8200	IE 299	
<b>P8523</b>		<b>mod.</b>
P8523	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
P8523	IT	
<b>P92440</b>		<b>mod.</b>
P92440	SK 450	(add.)

108. *Zea mays* L. (partim) – Maize

P92440	IT 53	
<b>P9900</b>		<b>mod.</b>
P9900	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
P9900	IT 000	
<b>PR38A79</b>		<b>del.</b>
PR38A79	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
<b>Premiia 190 Mv</b>		<b>del.</b>
Premiia 190 Mv	RO 2175	(del.)
<b>RGT Conexxion</b>		<b>mod.</b>
RGT Conexxion	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
RGT Conexxion	CZ 1065	
RGT Conexxion	FR S13804	
<b>RGT Noemixx</b>		<b>mod.</b>
RGT Noemixx	AT	(del.) Market extension date=30/06/2026
RGT Noemixx	FR S13804	
<b>Rabina</b>		<b>del.</b>
Rabina	RO 2214	(del.)
<b>Ricardinio</b>		<b>mod.</b>
Ricardinio	NL 301	(del.) Market extension date=30/06/2027
Ricardinio	BE 713	
Ricardinio	DE 105	
<b>Rodni CS</b>		<b>del.</b>
Rodni CS	NL 224	(del.) Market extension date=30/06/2027

108. *Zea mays* L. (partim) – Maize

<b>Rustic 3124</b>		<b>mod.</b>
Rustic 3124	RO 1130	(mod.)
<b>SM Bresto</b>		<b>add.</b>
SM Bresto	SK 516	(add.)
<b>SU Keldeo</b>		<b>add.</b>
SU Keldeo	CZ 1114	(add.)
<b>SY Kairo</b>		<b>del.</b>
SY Kairo	NL 610	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>Sibila</b>		<b>del.</b>
Sibila	RO 2214	(del.)
<b>Sikaldi CS</b>		<b>del.</b>
Sikaldi CS	NL 224	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>Splav MS290</b>		<b>del.</b>
Splav MS290	RO 2175	(del.)
<b>Stanisa</b>		<b>del.</b>
Stanisa	RO 2074	(del.)
<b>Tiviera</b>		<b>add.</b>
Tiviera	CZ 1114	(add.)
<b>Toledo</b>		<b>add.</b>
Toledo	SK 858	(add.)
<b>Toolbox</b>		<b>del.</b>
Toolbox	SK 438	(del.)

108. *Zea mays* L. (partim) – Maize

<b>Variolo</b>		<b>add.</b>
Variolo	CZ 69	(add.)
<b>Victoreen</b>		<b>del.</b>
Victoreen	CZ 1405	(del.)
<b>Volney</b>		<b>mod.</b>
Volney	AT	(del.) Market extension date= 30/06/2026
Volney	FR 45164	
<b>Westmont</b>		<b>add.</b>
Westmont	SK 858	(add.)
<b>Yevro 301MV</b>		<b>del.</b>
Yevro 301MV	RO 2175	(del.)
<b>ZP188</b>		<b>del.</b>
ZP188	RO 2025	(del.)
<b>ZP280</b>		<b>del.</b>
ZP280	RO 2025	(del.)
<b>Zeros</b>		<b>del.</b>
Zeros	RO 2214	(del.)
<b>Zlatar 2</b>		<b>del.</b>
Zlatar 2	RO 2074	(del.)
<b>Zona</b>		<b>del.</b>
Zona	RO 2214	(del.)

## V. Potatoes

109. *Solanum tuberosum* L. – Potato

<b>Action</b>		<b>del.</b>
Action	NL 677	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>Blå Dalsland</b>		<b>mod.</b>
Blå Dalsland, Vanha Musta   Svarta   Hästberget   Blåpotatis   Svartpotatis   Finnmarkspotatis   Nordgårdspotet   Svart Dalsland   Musta peruna   Lopen musta   Kainuun musta   Sort fra O Hefte   Musta maatiainen   Kuusamon tumma   Karungin musta	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden
<b>Blå Mandel</b>		<b>mod.</b>
Blå Mandel, Gammal Blå   Sara-Kaja potatis   Långröda   Norsk fjällpotatis	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden
<b>Doriane</b>		<b>del.</b>
Doriane	NL 734	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>Early Rose</b>		<b>mod.</b>
Early Rose, Tidlig Rosen   Ruusuperuna   Amerikkalainen   Västgöta Mandel   Tidig Lemn kesäperuna   Hämeen kesäperuna   Amerikanere   Röd amerikanare   Aiainen Ruusu   Majdrott   Hätäläinen   Tidig Rosen   Sex veckors röd   Rosen   Lemn kesäperuna   Røde amerikanere   Snemmvaxin rösarkartafla   Rosenkartoffel   Manteli   Rödflingorna	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden
Early Rose	FR 12805	Conservation Variety=Yes Region of Origin=France
<b>Fritelle</b>		<b>del.</b>
Fritelle	NL 734	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>Gammal svensk röd</b>		<b>mod.</b>
Gammal svensk röd, Íslendingur   Sort fra Brekke   Visingsö röd   Rauðar íslenskar   Nolor   Ólafsráður   Bleikar íslenskar   Rökinge potatis   Socker   Helguhvammskartöflur   Farbror Frans   Haalikas   Västerbottens röd   Asklanda röd   Freker   Rödpärar	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden

109. *Solanum tuberosum* L. – Potato

<b>Gioconda</b>		<b>del.</b>
Gioconda	NL 000	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>Grenadine</b>		<b>mod.</b>
Grenadine	NL 758	(del.) Market extension date=30/06/2027
Grenadine	FR S9335	
<b>Jämtlands vit</b>		<b>mod.</b>
Jämtlands vit, Jokkmokk   Gammal vitpotatis   Delbopotatis	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden
<b>Leksands vit</b>		<b>mod.</b>
Leksands vit, Wallin   Råneåpotatis   Tågpotatis	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden
<b>Lombardo</b>		<b>del.</b>
Lombardo	NL 382	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>Magenta Love</b>		<b>del.</b>
Magenta Love	NL 000	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>Mandel</b>		<b>mod.</b>
Mandel, Puikula	SE 137	(mod.)
<b>Navigator</b>		<b>del.</b>
Navigator	NL 429	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>Privileg</b>		<b>del.</b>
Privileg	NL 563	(del.) Market extension date=30/06/2027

109. *Solanum tuberosum* L. – Potato

<b>Romie</b>		<b>del.</b>
Romie	NL 677	(del.) Market extension date=30/06/2027
<b>Rättviks röd</b>		<b>mod.</b>
Rättviks röd, Vanha Punainen   Röd Dala   Rödpotatis   Leksandspotatis   Bonäs   Våmhus   Rättvik	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden
<b>Röda krokar</b>		<b>mod.</b>
Röda krokar, Röd Mandel	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden
<b>Rödbrokig svensk</b>		<b>mod.</b>
Rödbrokig svensk, Knubbapotatis   Rödspäckler	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden
<b>Saturna</b>		<b>mod.</b>
Saturna	NL 000	(del.) Market extension date=30/06/2027
Saturna	LU 6028	
Saturna	DE 7014	
<b>Sava</b>		<b>mod.</b>
Sava	DK	(mod.)
<b>Tysk blå</b>		<b>mod.</b>
Tysk blå, Jäämeren sininen   Jutkula   Punainen puikula   Kokko   Ellakka   Vuokatin musta   Svenske poteter   Jutkula Punainen   Blå Ubbarp   Röpära	SE 140	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden



**INFORMATIONSVERMERK**

**Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23**

(C/2024/5881)

Die Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Verordnung“) sehen vor, dass bestimmte Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Verordnung ergriffen haben, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Darüber hinaus haben die Kommission und die Mitgliedstaaten beschlossen, zusätzliche Informationen über die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 vorgeschriebenen Maßnahmen zu veröffentlichen, um sicherzustellen, dass die Ausführer Zugang zu umfassenden Informationen über die in der gesamten EU geltenden Kontrollen haben.

**1. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR DIE AUSFUHR VON GÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK, DIE NICHT IN ANHANG I AUFGEFÜHRT SIND)**

Ein Mitgliedstaat kann in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausdehnen, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, vorschreiben, dies, wenn angebracht, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die der Kommission gemeldeten Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
BELGIEN	JA, zum Teil
BULGARIEN	NEIN
TSCHECHIEN	JA
DÄNEMARK	JA
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	NEIN
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	JA

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/oj>).

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
LITAUEN	JA
LUXEMBURG	JA
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	JA
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	JA

### 1.1. **Belgien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist in der flämischen und in der wallonischen Region genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 des Erlasses der flämischen Regierung vom 14. März 2014 zur Regelung der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und der Bereitstellung technischer Hilfe (Belgisches Staatsblatt vom 2. Mai 2014), Artikel 4 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. Februar 2014 zur Regelung der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Belgisches Staatsblatt vom 19.2.2014)).

### 1.2. **Kroatien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

### 1.3. **Lettland**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Verbringung strategischer Güter vom 21. Juni 2007, Punkt 31 der Verordnung 657 vom 20.10.2010 „Verfahren zur Ausstellung oder zur Verweigerung einer Genehmigung für Güter von strategischer Bedeutung und andere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Verkehr von Gütern von strategischer Bedeutung“).

### 1.4. **Luxemburg**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen, Artikel 45 Absatz 1).

**1.5. Ungarn**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 7 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

**1.6. Niederlande**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 2 des Gesetzes über strategische Dienstleistungen (Wet strategische diensten) sowie Artikel 2 und 3 des Beschlusses über strategische Güter (Besluit strategische goederen)).

**1.7. Österreich**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 5 der Ersten Außenwirtschaftsverordnung 2011, BGBl. II Nr. 343/2011 vom 28. Oktober 2011).

**1.8. Finnland**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 4 Absatz 4 des Gesetzes 562/1996).

**1.9. Rumänien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 4 von GO 43/2022 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen).

**1.10. Schweden**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Abschnitt 4 a der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

**1.11. Litauen**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Regierungsbeschluss Nr. 932 „Zur Genehmigung der Zulassungsvorschriften für die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr und Vermittlung strategischer Güter und der Durchführungsvorschriften für die Kontrolle strategischer Güter“).

**1.12. Slowenien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Zakon o nadzoru izvoza blaga z dvojno rabo – Uradni list RS, št. 37/04, 8/10 in 29/23)).

### 1.13. Dänemark

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 2 Absatz 6 des dänischen Ausfuhrkontrollgesetzes).

### 1.14. Tschechien

Die Ausfuhr nicht in Anhang I gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz 594/2004, Slg. in der geänderten Fassung, §3 Absatz 4).

## 2. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 5 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR DIE AUSFUHR VON GÜTERN FÜR DIGITALE ÜBERWACHUNG, DIE NICHT IN ANHANG I AUFGEFÜHRT SIND)

Ein Mitgliedstaat kann einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, mit denen für die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung in Verbindung mit interner Repression und/oder zur Begehung schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die der Kommission gemeldeten Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	NEIN
TSCHECHIEN	NEIN
DÄNEMARK	JA
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	NEIN
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	NEIN
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	NEIN
ÖSTERREICH	NEIN
POLEN	NEIN

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	JA
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	JA

**2.1. Schweden**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Abschnitt 4 a der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

**2.2 Rumänien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 4 von GO 43/2022 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen).

**2.3. Slowenien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Zakon o nadzoru izvoza blaga z dvojno rabo – Uradni list RS, št. 37/04, 8/10 in 29/23)).

**2.4. Dänemark**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 2 Absatz 8 des dänischen Ausfuhrkontrollgesetzes).

**2.5 Kroatien**

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass Güter für digitale Überwachung, die er ausführen möchte, für einen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

**3. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER VERMITTLUNGSKONTROLLE)**

Nach Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die Maßnahmen zu veröffentlichen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck auszuweiten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die der Kommission gemeldeten Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurde die Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Vermittlungskontrolle nach Artikel 6 Absatz 3 ausgeweitet?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	JA
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	JA
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	JA
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	JA
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	JA
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	JA

### 3.1. Bulgarien

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, und für nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführte Güter, wenn die Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 34 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausfuhrkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Staatsanzeiger Nr. 26 vom 29.3.2011, Geltungsbeginn 30.6.2012)).

### 3.2. Tschechien

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die zuständige Behörde den Vermittler davon unterrichtet, dass in Anhang I der Verordnung nicht aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können oder dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung genannte militärische Endverwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 3 des Gesetzes Nr. 594/2004, Slg. über die Umsetzung des Regimes der Europäischen Gemeinschaft zur Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (geänderte Fassung)).

### 3.3. Estland

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die aufgrund ihrer Endverwendung oder ihres Endverwenders, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen Merkmale strategischer Güter aufweisen, ist selbst dann genehmigungspflichtig, wenn diese Güter nicht in die Liste der strategischen Güter eingetragen sind.

(§ 6 Absatz 7 des Gesetzes über strategische Güter).

### 3.4. Griechenland

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter ganz oder teilweise für die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung genannten militärischen Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 3.2.3 des Ministerialbeschlusses Nr. 121837/e3/21837/28-9-2009).

### 3.5. Spanien

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen bzw. eines der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung genannten Verwendungszwecke und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b des Königlichen Dekrets 679/2014 vom 1. August 2014 zur Kontrolle des Außenhandels mit Verteidigungsgütern, sonstigen Gütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck).

### 3.6. Kroatien

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die zuständige Behörde den Vermittler davon unterrichtet, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

### 3.7. Italien

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 9 des Gesetzesdekrets Nr. 221/2017 vom 15. Dezember 2017, in Kraft seit dem 1. Februar 2018).

### 3.8. Lettland

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes über die Verbringung strategischer Güter vom 21. Juni 2007, Punkt 31 der Verordnung 657 vom 20.10.2010 „Verfahren zur Ausstellung oder zur Verweigerung einer Genehmigung für Güter von strategischer Bedeutung und andere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Verkehr von Gütern von strategischer Bedeutung“).

### 3.9. Luxemburg

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn sie ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke oder für die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung genannten militärischen Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen, Artikel 42 Absatz 1).

### 3.10. Ungarn

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die Güter für eine bzw. eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung genannten militärischen Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können; die Genehmigungspflicht gilt auch für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, wenn diese für einen der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 17.1 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

### 3.11. Niederlande

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn sie ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können; die Genehmigungspflicht gilt auch für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die ganz oder teilweise für die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung genannten militärischen Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 4 des Gesetzes über strategische Dienstleistungen (Wet strategische Diensten)).

Genehmigungspflichtig sind auch Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf 37 chemische Stoffe, wenn das Bestimmungsziel, unabhängig vom jeweiligen Empfänger oder Endverwender, Irak ist.

(Beschluss über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Irak (Regeling goederen voor tweeërlei gebruik Irak)).

### 3.12. Österreich

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die zuständige Behörde den Vermittler davon unterrichtet, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 15 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 26/2011).

### 3.13. Finnland

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet wurde, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können; die Genehmigungspflicht gilt auch für die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Verordnung nicht aufgeführt sind, wenn der Vermittler von der zuständigen Behörde davon unterrichtet wurde, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 562/1996).

### 3.14. Schweden

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 4 Buchstabe b Absatz 1 der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

**4. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER VERMITTLUNGSKONTROLLE)**

Nach Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu veröffentlichen, mit denen eine Genehmigungspflicht für Vermittlungstätigkeiten bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für den Fall vorgeschrieben wird, dass der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die der Kommission gemeldeten Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden Vermittlungskontrollen im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 4 ausgeweitet?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	JA
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	JA
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	JA
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	JA
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	JA
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	JA

**4.1. Bulgarien**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 47 des Gesetzes zur Ausfuhrkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Staatsanzeiger Nr. 26 vom 29.3.2011)).

#### 4.2. Tschechien

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(§ 3 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 594/2004, Slg. über die Umsetzung des Regimes der Europäischen Gemeinschaft zur Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck).

#### 4.3. Estland

Hat ein Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies unverzüglich dem Ausschuss für strategische Güter, den Polizei- oder den Sicherheitsbehörden. Nach einer solchen Meldung kann der Ausschuss für strategische Güter beschließen, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(§ 77 des Gesetzes über strategische Güter).

#### 4.4. Griechenland

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 3.2.2 des Ministerialbeschlusses Nr. 121837/e3/21837/28-9-2009).

#### 4.5. Spanien

Hat ein Vermittler Grund zu der Annahme, dass in Anhang I der Verordnung nicht aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die er Vermittlungsdienste anbietet, ganz oder teilweise für einen bzw. eines der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 aufgeführten Verwendungszwecke und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können, muss er die zuständige Behörde informieren, welche entscheidet, ob die Vermittlungsdienste genehmigungspflichtig sind.

(Artikel 2.3 Buchstabe c des Königlichen Dekrets 679/2014 vom 1. August 2014 zur Kontrolle des Außenhandels mit Verteidigungsgütern, sonstigen Gütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck).

#### 4.6. Kroatien

Hat ein Vermittler Grund zu der Annahme, dass in Anhang I der Verordnung nicht aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck für einen der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

#### 4.7. Italien

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 9 des Gesetzesdekrets Nr. 221/2017 vom 15. Dezember 2017, in Kraft seit dem 1. Februar 2018).

#### 4.8. Lettland

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Verbringung strategischer Güter vom 21. Juni 2007, Punkt 31 der Verordnung 657 vom 20.10.2010 „Verfahren zur Ausstellung oder zur Verweigerung einer Genehmigung für Güter von strategischer Bedeutung und andere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Verkehr von Gütern von strategischer Bedeutung“).

#### 4.9. **Luxemburg**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen, Artikel 42 Absatz 2).

#### 4.10. **Ungarn**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 17 Absatz 2 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

#### 4.11 **Niederlande**

Die Vermittlung von gelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes über strategische Dienstleistungen (Wet strategische Diensten)).

#### 4.12. **Österreich**

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(§ 5 der Ersten Außenwirtschaftsverordnung 2011, BGBl. II Nr. 343/2011 vom 28. Oktober 2011).

#### 4.13. **Rumänien**

Die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass die Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 15 Absatz 3 von GO 43/2022 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen).

#### 4.14. **Finnland**

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(§ 3.2 und § 4.4 des Gesetzes 562/1996).

#### 4.15. **Schweden**

Hat der Vermittler Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Abschnitt 4 b § 2 der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

### 5. **ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 7 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER DURCHFUHRKONTROLLEN)**

Nach Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die Maßnahmen zu veröffentlichen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck auszuweiten.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden die Durchfuhrkontrollbestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 in Bezug auf Artikel 7 Absatz 3 ausgeweitet?
BELGIEN	JA, teilweise
BULGARIEN	NEIN
TSCHECHIEN	JA
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	JA
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	JA
FRANKREICH	JA
KROATIEN	JA
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	JA
LITAUEN	JA
LUXEMBURG	JA
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA
SCHWEDEN	JA

### 5.1. Belgien

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann in der flämischen und in der wallonischen Region von den zuständigen Behörden verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann in der flämischen und in der wallonischen Region von den zuständigen Behörden verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 6 und 7 des Erlasses der flämischen Regierung vom 14. März 2014 zur Regelung der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und der Bereitstellung technischer Hilfe (Belgisches Staatsblatt vom 2.5.2014), Artikel 5 und 6 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. Februar 2014 zur Regelung der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Belgisches Staatsblatt vom 19.2.2014)).

## 5.2. Tschechien

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 13b Absatz 1 des Gesetzes Nr. 594/2004, Slg. über die Umsetzung des Regimes der Europäischen Gemeinschaft zur Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck).

## 5.3. Estland

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§§ 3, 6 und 7 des Gesetzes über strategische Güter).

## 5.4. Griechenland

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 3.3.3 des Ministerialbeschlusses Nr. 121837/e3/21837/28-9-2009).

## 5.5. Spanien

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 11 des Gesetzes 53/2007 vom 28. Dezember über die Kontrolle des Außenhandels mit Verteidigungsgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck).

## 5.6. Frankreich

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 3 Absatz I des Erlasses Nr. 2020-74 vom 31. Januar 2020, geändert durch Erlass Nr.°2020-1481 vom 30. November 2020).

## 5.7. Kroatien

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

#### 5.8. **Italien**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 7 des Gesetzesdekrets Nr. 221/2017 vom 15. Dezember 2017, in Kraft seit dem 1. Februar 2018).

#### 5.9. **Lettland**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes über die Verbringung strategischer Güter vom 21. Juni 2007, Punkt 31 der Verordnung 657 vom 20.10.2010 „Verfahren zur Ausstellung oder zur Verweigerung einer Genehmigung für Güter von strategischer Bedeutung und andere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Verkehr von Gütern von strategischer Bedeutung“).

#### 5.10. **Luxemburg**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen, Artikel 43 Absatz 2).

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die ohne Umladung oder Wechsel des Beförderungsmittels versandt werden (das Abladen von einem Schiff oder Flugzeug zum Zwecke der Ladungssicherung gilt nicht als Umladung oder Wechsel des Beförderungsmittels, sofern die Güter erneut auf dasselbe Schiff oder Flugzeug verladen werden), und die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, für die bereits eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Europäischen Union vorliegt.

(Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen, Artikel 43 Absatz 3).

#### 5.11. **Ungarn**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 18 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

#### 5.12. **Niederlande**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 4a Absatz 1 und Artikel 2 des Beschlusses über strategische Güter (Besluit strategische goederen)).

**5.13. Österreich**

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 15 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 26/2011).

**5.14. Finnland**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführte militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 3.3 und § 4.1 des Gesetzes 562/1996).

**5.15. Schweden**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht aus der Union stammen, kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Abschnitt 4 c der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

**5.16. Litauen**

Die Durchfuhr nicht gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck kann von der zuständigen Behörde verboten werden, wenn die Güter für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Gesetz der Republik Litauen zur Kontrolle strategischer Güter Nr. XIV-1738 vom 22. Dezember 2022).

**6. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 8 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER TECHNISCHEN UNTERSTÜTZUNG)**

Nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung kann ein Mitgliedstaat die Anwendung einer Genehmigungspflicht für die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ausweiten, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	NEIN
TSCHECHIEN	NEIN
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	NEIN
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	NEIN

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	NEIN
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	NEIN
ÖSTERREICH	NEIN
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	JA

### 6.1. Schweden

Die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(§ 4 d Absatz 1 der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

### 6.2. Italien

Die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 3 und 9 des Gesetzesdekrets Nr. 221 vom 15. Dezember 2017 in der durch das Gesetz Nr. 103 vom 10. August 2023 geänderten Fassung).

### 6.3 Kroatien

Die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

**7. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 8 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG (TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)**

Gemäß Artikel 8 Absatz 5 kann ein Mitgliedstaat einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, mit denen für die Erbringung technischer Unterstützung eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, wenn der Erbringer technischer Unterstützung, der technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erbringen möchte, Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 8 Absatz 5 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	NEIN
TSCHECHIEN	NEIN
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	NEIN
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	NEIN
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	NEIN
ÖSTERREICH	NEIN
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	JA

### 7.1. Schweden

Hat der Erbringer von technischer Unterstützung Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die technische Unterstützung erbracht werden soll, für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Abschnitt 4 d § 2 der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

### 7.2. Italien

Hat der Erbringer von technischer Unterstützung Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die technische Unterstützung erbracht werden soll, für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Artikel 3 und 9 des Gesetzesdekrets Nr. 221 vom 15. Dezember 2017 in der durch das Gesetz Nr. 103 vom 10. August 2023 geänderten Fassung).

### 7.3. Kroatien

Hat der Erbringer von technischer Unterstützung Grund zu der Annahme, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die technische Unterstützung erbracht werden soll, für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

## 8. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 9 DER VERORDNUNG (AUSWEITUNG DER KONTROLLEN AUF NICHT GELISTETE GÜTER AUS GRÜNDEN DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, EINSCHLIEßLICH DER VERHINDERUNG VON TERRORANSCHLÄGEN, ODER AUS MENSCHENRECHTSERWÄGUNGEN)

Nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung muss die Kommission die Maßnahmen veröffentlichen, welche die Mitgliedstaaten einführen, um die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I gelistet sind, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen zu untersagen oder hierfür eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Werden nach Artikel 9 Absatz 1 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, zusätzliche Kontrollen für nicht gelistete Güter durchgeführt?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	JA
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	JA
ESTLAND	JA
IRLAND	JA
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	JA
FRANKREICH	JA
KROATIEN	NEIN
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN

Mitgliedstaat	Werden nach Artikel 9 Absatz 1 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, zusätzliche Kontrollen für nicht gelistete Güter durchgeführt?
LETTLAND	JA
LITAUEN	JA
LUXEMBURG	JA
UNGARN	NEIN
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	JA
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	NEIN

**8.1. Bulgarien**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder untersagt werden; dazu bedarf es eines Rechtsakts des Ministerrats.

(Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Gesetzes zur Ausfuhrkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Staatsanzeiger Nr. 26/29.3.2011)).

**8.2. Tschechien**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann per Regierungsverordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder untersagt werden.

(§ 3 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes Nr. 594/2004 Slg.).

**8.3. Deutschland**

- a. § 8 Absatz 1 Ziffer 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Verbindung mit Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder untersagt werden.

(§ 8 Absatz 1 Ziffer 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Verbindung mit Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste.

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn die Güter in Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste aufgeführt sind.

(§ 8 Absatz 1 Ziffer 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)).

Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste enthält folgende Güter:

- **1E901** „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung, die nicht von den Nummern 1E001 oder 1E101 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Polymethacrylimid-Hartschäumen, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.
- **2B909** Fließdruckmaschinen und Maschinen mit kombinierter Fließdruck- und Drückfunktion, die nicht von Nummer 2B009, 2B109 oder 2B209 im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/821 in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- die nach den technischen Beschreibungen des Herstellers mit numerischen Steuerungen, Rechnersteuerungen oder Play-back-Steuerungen ausgerüstet werden können und
  - mit einer Supportkraft größer als 60 kN, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Syrien ist
- **2B952** Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, die nicht von Nummer 2B352 im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/821 in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, wie folgt, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran, Nordkorea oder Syrien ist:
- Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener „Mikroorganismen“ oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von „Toxinen“, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/gleich 10 l
  - Rührwerke für von Unternummer 2B352a im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/821 in der jeweils geltenden Fassung erfasste Fermenter
- Technische Anmerkung:*
- Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.*
- **2B993** Ausrüstung für die Abscheidung von metallischen Auflageschichten auf Substrate für nichtelektronische Anwendungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran ist:
- Herstellungsausrüstung für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD = chemical vapor deposition)
  - Herstellungsausrüstung für die physikalische Beschichtung aus der Dampfphase (PVD = physical vapour deposition) mittels Elektronenstrahl (EB-PVD)
  - Herstellungsausrüstung für die Beschichtung mittels induktiver oder ohmscher Aufheizung
- **5A902** Überwachungssysteme, Ausrüstung und Bestandteile für IuK (Informations- und Kommunikationstechnik) für öffentliche Netze, die nicht von Nummer 5D001e des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, wie folgt, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt:
- Überwachungszentren (Law Enforcement Monitoring Facilities) für Lawful Interception Systeme (LI, z. B. gemäß ETSI ES 201 158, ETSI ES 201 671 oder vergleichbare Normen, Spezifikationen oder Standards) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür
  - Vorratsdatenspeicherungssysteme oder -geräte für Ereignisdaten (Intercept Related Information IRI, z. B. gemäß ETSI TS 102 656 oder vergleichbare Normen, Spezifikationen oder Standards) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür

*Technische Anmerkung:*

*Ereignisdaten schließen Signalisierungsinformationen, Ursprung und Ziel (Telefonnummern, IP- oder MAC-Adressen etc.), Datum und Dauer sowie geographische Herkunft der Kommunikation ein.*

*Anmerkung:*

*Nummer 5A902 erfasst keine Systeme oder Geräte, die besonders für einen der folgenden Zwecke entwickelt sind:*

- a) Gebührenabrechnung*
- b) Datensammlungsfunktionen innerhalb von Netzelementen (z. B. Vermittlungsstelle oder HLR)*
- c) Dienstgüte des Netzwerks (Quality of Service – QoS) oder*
- d) Nutzerzufriedenheit (Quality of Experience - QoE)*
- e) Betrieb in Telekommunikationsunternehmen (Dienstbringer)*

- **5A911** Basisstationen für digitalen „Bündelfunk“, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Sudan oder Südsudan ist.

*Technische Anmerkung:*

*„Bündelfunk“ ist ein zelluläres Funkübertragungsverfahren mit mobilen Teilnehmern, denen Frequenzbündel zur Kommunikation zugewiesen werden. Digitaler „Bündelfunk“ (z. B. TETRA, Terrestrial Trunked Radio) verwendet digitale Modulationsverfahren.*

- **5D902** „Software“, die nicht von Nummer 5D001e des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, wie folgt, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt:

- a) „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von in Nummer 5A902 erfassten Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsmerkmalen
- b) „Software“, besonders entwickelt oder geändert zur Erzielung der von Nummer 5A902 erfassten Eigenschaften, Funktionen oder Leistungsmerkmalen

- **5D911** „Software“, die besonders entwickelt oder geändert wurde für die „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von Nummer 5A911, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Sudan oder Südsudan ist.

- **5E902** „Technologie“, die nicht von Nummer 5E001a des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsmerkmalen, die von Nummer 5A902 erfasst werden, oder „Software“, die von Nummer 5D902 erfasst wird, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

- **6A908** Radargestützte Navigations- oder Überwachungs-Systeme für den Schiffs- oder Flugverkehr, die nicht von Nummer 6A008 oder 6A108 im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/821 in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran ist.

- **6D908** „Software“, die besonders entwickelt oder geändert wurde für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer 6A908 erfassten Ausrüstung, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran ist.

- **9A904** „Raumfahrzeug-“ und sonstige Ausrüstung wie folgt:
- a) Antennen, entwickelt für die Verwendung im Zusammenhang mit „Raumfahrzeugen“, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt
  - b) „Laser“-Kommunikationsterminals (LCTs, „Laser“-Datenübertragungsstationen), die nicht von Nummer 9A004 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, für die Verwendung im Zusammenhang mit „Raumfahrzeugen“, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt

*Technische Anmerkung:*

*Nummer 9A904b schließt Güter ein, die in folgenden Zusammenhängen mit „Raumfahrzeugen“ Verwendung finden, sowohl am Boden als auch auf „Raumfahrzeugen“:*

1. Einsatz als Nutzlast für Up- oder Downlink,
2. Kommunikation zwischen „Raumfahrzeugen“ oder
3. Nutzung im Zusammenhang mit der Übertragung von Telemetriesignalen.

- **9A991** Landfahrzeuge, die nicht von Teil I A der Ausfuhrliste erfasst werden, wie folgt:

- a) Tiefladeanhänger und Sattelaufleger mit einer Nutzlast größer als 25 000 kg und kleiner als 70 000 kg oder mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen und geeignet für den Transport der von Nummer 0006 in Teil I A erfassten Fahrzeuge sowie zu deren Fortbewegung geeignete und mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen versehene Zugmaschinen, wenn das Bestimmungsland Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Somalia oder Syrien ist

*Anmerkung:*

*Unter Zugmaschinen im Sinne von Unternummer 9A991a fallen alle Fahrzeuge mit primärer Zugfunktion.*

- b) Sonstige Lastkraftwagen und geländegängige Fahrzeuge mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen, wenn das Bestimmungsland Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Somalia oder Syrien ist

*Anmerkung 1: Militärische Ausstattungsmerkmale im Sinne von Nr. 9A991 schließen ein:*

- a) Waffenfähigkeit 1,2 m oder mehr
- b) Gewehr- bzw. Waffenthalerungen
- c) Tarnnetzhalterungen
- d) Dachluken, rund, mit schwenk- oder klappbarem Deckel
- e) militärische Lackierung
- f) Hakenkupplung für Anhänger in Verbindung mit einer sogenannten Nato-Steckdose

*Anmerkung 2: Nummer 9A991 erfasst nicht Landfahrzeuge, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.*

- **9A992** Lastkraftwagen wie folgt:

- a) Lastkraftwagen mit Allradantrieb und einer Nutzlast größer als 1 000 kg, wenn das Bestimmungsland Nordkorea ist

- b) Lastkraftwagen mit drei Achsen oder mehr und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 000 kg, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran oder Syrien ist
- **9A993** Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinentriebwerke und Hilfstriebwerke (APUs) für die Verwendung in Hubschraubern sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Kuba, Iran, Libyen, Myanmar, Nordkorea oder Syrien ist.
  - **9A994** Luftgekühlte Kolbenriebwerke (Flugmotoren) mit einem Hubraum größer/gleich 100 cm<sup>3</sup> und kleiner/gleich 600 cm<sup>3</sup>, geeignet für den Einsatz in unbemannten „Luftfahrzeugen“, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran ist.
  - **9D904** „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die von Nummer 9A904 erfasst werden, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.
  - **9E904** „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung, die nicht von den Unternummern 5E001b2, 9E001 und 9E002 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die von Nummer 9A904 erfasst werden, oder „Software“, die von Nummer 9D904 erfasst wird, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.
  - **9E991** „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer 9A993 erfassten Ausrüstung, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland Iran, Kuba, Libyen, Myanmar, Nordkorea oder Syrien ist.
  - **9E992** „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung, die nicht von Nummer 9E101b im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/821 in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, für die „Herstellung“ von „unbemannten Luftfahrzeugen“ („UAV“), wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

b. § 9 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer vom BAFA darüber unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 oder zum Einbau in eine solche Anlage bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Bestimmungsland Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, die Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien ist. Ist dem Ausführer bekannt, dass die Güter ganz oder teilweise für den vorstehend genannten Zweck bestimmt sind, muss er das BAFA darüber unterrichten. Dieses entscheidet, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Dieser Paragraph gilt nicht im Regelungsbereich der Artikel 4 und 10 der Verordnung (EU) 2021/821.

(§ 9 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)).

c. § 6 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG).

Nach § 6 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) können durch Verwaltungsakt Transaktionen, Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten vorgeschrieben werden, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Rechtsgüter wie die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

#### 8.4. Estland

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen durch Beschluss des Ausschusses für strategische Güter genehmigungspflichtig gemacht oder untersagt werden.

(§ 2 Absatz 11 und § 6 Absatz 2 des Gesetzes über strategische Güter).

#### 8.5. Irland

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder untersagt werden.

(Abschnitt 12 Absatz 2 der Rechtsverordnung Nr. 443 von 2009, Verordnung über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Jahr 2009 in der jeweils geltenden Fassung).

#### 8.6. Frankreich

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder untersagt werden. (Dekret Nr. 2010-292).

Nationale Kontrollen für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wurden mit den folgenden Vorschriften erlassen: Ministerialerlass vom 31. Juli 2014 über die Ausfuhr bestimmter Hubschraubertypen und deren Ersatzteile in Drittländer (veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 8. August 2014), Ministerialerlass vom 31. Juli 2014 über die Ausfuhr von Tränengas und von zur Krawallbekämpfung eingesetzten Reizstoffen in Drittländer (veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 8. August 2014) und Ministerialerlass vom 2. Februar 2024 über Güter und Technologien im Zusammenhang mit Quantencomputern und deren Grundlagentechnologien sowie über Ausrüstung für die Ausarbeitung, Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Inspektion moderner Elektronikkomponenten (veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 10. Februar 2024).

#### 8.7. Lettland

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen vom Kontrollausschuss für strategische Güter genehmigungspflichtig gemacht oder untersagt werden.

Es gilt eine nationale Liste für Güter, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind.

- **10A901** Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und Munition
- **10A902** Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile und Komponenten für Luftfahrzeuge. Kontrollen gelten nur für Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile und Komponenten, die sowohl für zivile als auch für militärische Luftfahrzeuge verwendet werden können
- **10A903** Luftgewehre mit einer Mündungsenergie von mehr als 12 J
- **10A906** Visiere mit Nachtsichtfähigkeit und Komponenten
- **10A907** Antipersonenminen
- **10D901** Für Nachrichtendienste entwickelte Software, speziell dafür ausgelegt, Informationen aus Computern, Netzwerken oder sonstigen Informationssystemen verdeckt zu extrahieren, zu löschen oder zu verändern
- **10E902** Militärische Hilfe und technische Hilfe im Zusammenhang mit Militärgütern

(Verordnung Nr. 645 vom 25. September 2007 – „Verordnung über die nationale Liste strategischer Güter und Dienstleistungen“, Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Verbringung strategischer Güter vom 21. Juni 2007).

#### 8.8. Luxemburg

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder untersagt werden.

Weiß oder vermutet der Ausführer, dass diese Ausfuhren oder diese Produkte die innere oder äußere Sicherheit des Großherzogtums Luxemburg oder die Wahrung der Menschenrechte beeinträchtigen oder wahrscheinlich beeinträchtigen, unterrichtet er die für Außenhandel und auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister, welche den Ausführer oder seinen bevollmächtigten Vertreter informieren, ob eine Genehmigung beantragt werden muss oder nicht.

(Gesetz vom 27. Juni 2018, Artikel 45 Absatz 2).

#### 8.9. **Niederlande**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann vom Minister für auswärtige Angelegenheiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder untersagt werden.

(Artikel 4 des Beschlusses über strategische Güter – Besluit strategische goederen).

Es wurden nationale Kontrollen für die Ausfuhr von Gütern zur internen Repression nach Syrien und für entsprechende Vermittlungsdienste sowie für die Ausfuhr von Gütern zur internen Repression nach Ägypten und in die Ukraine eingeführt.

(Beschluss über Güter mit doppeltem Verwendungszweck – Regeling goederen voor tweeërlei gebruik).

Unabhängig vom jeweiligen Empfänger oder Endverwender wurde eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von 37 chemischen Stoffen nach Irak vorgeschrieben.

(Beschluss über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Irak – Regeling goederen voor tweeërlei gebruik Irak).

Es wurde eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr moderner Ausrüstung zur Herstellung von Halbleitern eingeführt.

(Beschluss über moderne Ausrüstung zur Herstellung von Halbleitern – Regeling geavanceerde productieapparatuur voor halfgeleiders).

#### 8.10. **Österreich**

Die Ausfuhr oder Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder untersagt werden.

(§ 20 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 26/2011).

#### 8.11. **Rumänien**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, aber unter die Ausfuhrkontrollregelung nach Artikel 9 fallen, erfordern eine Einzelausfuhrgenehmigung.

(Auszug aus Artikel 10 Absatz 1 von GO 43/2022 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen).

#### 8.12. **Spanien**

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, jedoch in Anhang III.4 und Anhang III.5 des königlichen Dekrets 679/2014 vom 1. August 2014, sind genehmigungspflichtig.

(Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a des Königlichen Dekrets 679/2014 vom 1. August 2014 zur Kontrolle des Außenhandels mit Verteidigungsgütern, sonstigen Gütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck).

— 1C901 Ammoniumnitrat (CAS 6484-52-2) in explosiver Form mit einer Stickstoffkonzentration von 31,5 % oder höher.

Anmerkung 1: Artikel 1C901 erfasst Ammoniumnitrat, technisches Ammoniumnitrat, granulares Ammoniumnitrat, poröses Ammoniumnitrat und jede andere Form, in der es als festes Oxidationsmittel verwendet werden kann.

Anmerkung 2: Artikel 1C901 umfasst explosive Gemische aus Ammoniumnitrat mit Heizölen, Emulsionen, Hydrogelen und wasserbeständigen Explosivstoffen.

Anmerkung 3: Artikel 1C901 erfasst kein Ammoniumnitrat mit hoher Dichte und Dünger mit geringer Porosität.

Anmerkung 4: Artikel 1C901 erfasst nicht den Aspekt von Ammoniumnitrat (UN 1942 und UN 2426) zum Zweck der Herstellung von Explosivstoffen sowie Emulsions-, Suspensions- und Gelmatrizen auf Basis von Ammoniumnitrat (UN 3375) zur Herstellung von Explosivstoffen, welche der zusätzlichen Gefahrgutvorschrift Nr. 30 der Verordnung für Explosivstoffe unterliegen, die am 24. Februar durch den Königlichen Erlass 130/2017 angenommen wurde.

— 5A901 Datenfunksysteme und Geräte, die nicht von 5A1f und 5A1h erfasst werden, Bestandteile und Zubehör, die besonders für eine der folgenden Funktionen konzipiert oder geändert sind:

1. Steuerung unbemannter Luftfahrzeuge
2. Vorsätzliche und selektive Überlagerung, Zurückzuweisung, Blockierung, Beeinträchtigung oder Irreführung von Funkfrequenzsignalen für die Steuerung unbemannter Luftfahrzeuge
3. Verwendung der spezifischen Eigenschaften des von unbemannten Luftfahrzeugen genutzten Radiofrequenzprotokolls, um deren Betrieb zu stören

NB: Zu GNSS-Störsystemen siehe auch Kontrollliste für militärische Güter, Kategorie 11.b.

— 5A902 Überwachungssysteme, Ausrüstung und Bestandteile für öffentliche Informations- und Kommunikationsnetze, die nicht von Nummer 5A001 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 erfasst werden und für eine der folgenden Funktionen entwickelt sind:

1. Beobachtungsfunktionen für Anwendungen der legalen Überwachung (gemäß den Sicherheitsanforderungen für legale Überwachung und Telekommunikation für Netzwerkfunktionen nach ETSI ES 201 158, Handover Interface für die legale Überwachung des Telekommunikationsverkehrs nach ETSI ES 201 671 oder gleichwertigen Normen und Spezifikationen) und eigens dafür entwickelte Bestandteile.
2. Speicherung von Verbindungsdaten (im Einklang mit den Anforderungen für legale Überwachung durch Strafverfolgungsbehörden für die Handhabung von Daten gemäß ETSI TS 102 656 oder gleichwertigen Normen und Spezifikationen) und eigens dafür entwickelte Bestandteile.

*Technische Anmerkung:*

*Ereignisdaten schließen Signalisierungsinformationen, Ursprung und Ziel (Telefonnummern, IP- oder MAC-Adressen etc.), Datum und Dauer sowie geographische Herkunft der Kommunikation ein.*

*Anmerkung:*

*Nummer 5A902 erfasst keine Systeme, Ausrüstung oder Bestandteile, die besonders für einen der folgenden Zwecke entwickelt sind:*

- a) Rechnungsstellung
- b) Datensammlungsfunktionen innerhalb von Netzelementen
- c) Dienstgüte des Netzwerks oder
- d) Nutzerzufriedenheit

— 5D902 Software, die nicht von Artikel 5D001 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 erfasst und besonders für die Entwicklung, Herstellung, Verwendung, funktionsfähige Konfiguration und Leistungskontrolle der von 5A902 erfassten Ausrüstung und Bestandteile von Überwachungssystemen entwickelt oder geändert ist.

### 8.13. Litauen

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder untersagt werden.

(Gesetz der Republik Litauen zur Kontrolle strategischer Güter Nr. XIV-1738 vom 22. Dezember 2022).

Die Ausfuhr einer Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist untersagt, wenn diese über die staatlichen Straßengrenzübergänge der Republik Litauen zu Nicht-EU-Ländern ausgeführt werden.

(Regierungsbeschluss Nr. 512 vom 28. Juni 2023 über die Anwendung nationaler Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch den Beschluss Nr. 888 vom 15. November 2023).

Nationale Liste der kontrollierten Güter mit doppeltem Verwendungszweck:

Code der Kombinierten Nomenklatur (KN)	Beschreibung:
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken
8420 10 81	Rollenlaminatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder von Substraten für gedruckte Schaltungen verwendeten Art
8421 21	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten, zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser
8421 39	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen, ausgenommen Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren und ausgenommen Katalysatoren und andere Partikelfilter, auch kombiniert, zum Reinigen oder Filtern der Abgase von Kolbenverbrennungsmotoren
8421 99	Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
8424 89 40	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art
8456 11 10	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, mit Laser betrieben, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art
8456 12 10	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, mit anderem Licht- oder Photonenstrahlverfahren als Laserstrahlung betrieben, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458

Code der Kombinierten Nomenklatur (KN)	Beschreibung:
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Maschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art
8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit nicht genannt
8473	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8470 bis 8472 bestimmt
8479 89 70	elektronische Bestückungsautomaten von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art
8481 10	Druckminderventile
8481 30	Rückschlagklappen und -ventile
8481 80	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile; ausgenommen Druckminderventile, Ventile für die ölhdraulische oder pneumatische Energieübertragung, Rückschlagklappen und -ventile sowie Überdruckventile und Sicherheitsventile
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)
8485	Maschinen für die additive Fertigung
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 11 C zu Kapitel 84 genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe
8506 10	Mangandioxidprimärelemente und -batterien
8506 50	Lithiumprimärelemente und -batterien
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Position 8443, 8525, 8527 oder 8528
8518 10	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür
8523 49	Optische Aufzeichnungsträger; andere
8523 80	Halbleiter-Aufzeichnungsträger; andere
8524	Flachbildschirmmodule, auch berührungsempfindliche Bildschirme enthaltend

Code der Kombinierten Nomenklatur (KN)	Beschreibung:
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät
8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände
8534	Gedruckte Schaltungen
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt
8541	Halbleiterbauelemente (z. B. Dioden, Transistoren, halbleiterbasierte Transducer); lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden (LED), auch mit anderen Leuchtdioden (LED) zusammengesetzt; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle
8542	Elektronische integrierte Schaltungen
8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, anderweit in Kapitel 85 weder genannt noch inbegriffen
8704	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren
8906	Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote

Code der Kombinierten Nomenklatur (KN)	Beschreibung:
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)
9012	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen
9020	Atmungsapparate und -geräte, ausgenommen solche der Position 9019; Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement
9025 19	Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert, ausgenommen unmittelbar ablesbare flüssigkeitsgefüllte Thermometer
9025 80	Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert, elektronische und andere Instrumente, die unter der Position 9025 80 eingereiht sind
9027 20	Chromatografen und Elektrophoresegeräte
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Position 9028; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit nicht genannt; Profilprojektoren
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln

#### 8.14. Slowenien

Die Ausfuhr oder Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen genehmigungspflichtig gemacht oder untersagt werden.

(Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Zakon o nadzoru izvoza blaga z dvojno rabo – Uradni list RS, št. 37/04, 8/10 in 29/23)).

#### 8.15. Italien

Die Ausfuhr von folgenden Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn ihr endgültiges Bestimmungsziel die Republik Armenien, die Islamische Republik Iran, die Republik Kasachstan oder die Kirgisische Republik ist:

- a) Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung, im Luftfahrtsektor verwendbar. Der Ausdruck „Luftfahrtsektor“ bezeichnet Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge (sogenannte UAVs), Hubschrauber, Tragschrauber, Hybridflugzeuge oder funkgesteuerte Modelle,
- b) Teile, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Verwendung mit den unter Buchstabe a genannten Motoren geeignet sind.

(Erlass vom 10. Juli 2023, italienisches Amtsblatt, Serie Generale Nr. 165 vom 17. Juli 2023, S. 14).

**9. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 11 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG (INNERGEMEINSCHAFTLICHE VERBRINGUNGEN)**

Nach Artikel 11 Absatz 5 muss die Kommission von den Mitgliedstaaten in Kenntnis gesetzt werden, wenn diese für die EU-interne Verbringung von Gütern, die nicht in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind (Anhang IV umfasst die Güter, die vom freien Warenverkehr im Binnenmarkt ausgenommen sind), eine Genehmigungspflicht vorschreiben; die Kommission muss die entsprechenden Angaben dann im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Kontrollen der EU-internen Verbringung nach Artikel 11 Absatz 2 auszuweiten?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	JA
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	JA
ESTLAND	JA
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	JA
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	JA
UNGARN	JA
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	NEIN
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	JA
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	JA

**9.1. Bulgarien**

Bulgarien hat die Kontrolle der EU-internen Verbringung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung ausgeweitet und schreibt nunmehr vor, dass den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung zusätzliche Informationen zu bestimmten EU-internen Verbringungen vorzulegen sind.

(Artikel 51 Absätze 8 und 9 des Gesetzes zur Exportkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Staatsanzeiger Nr. 26 vom 29.3.2011, Geltungsbeginn 30.6.2012).

**9.2. Tschechien**

Mit dem Gesetz Nr. 594/2004 Slg. wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung aus der Tschechien im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung ausgeweitet.

**9.3. Deutschland**

Mit § 11 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung aus Deutschland im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung ausgeweitet.

**9.4. Estland**

Mit § 3 Absatz 6 des Gesetzes über strategische Güter wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung ausgeweitet.

**9.5. Griechenland**

Mit Abschnitt 3.4 des Ministerialbeschlusses Nr. 121837/E3/21837 vom 28. September 2009 wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung aus Griechenland im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung ausgeweitet.

**9.6. Luxemburg**

Die Verbringung von nicht in Anhang IV der Verordnung aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg in einen anderen Mitgliedstaat kann in den in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung vorgesehenen Fällen genehmigungspflichtig gemacht werden.

(Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen, Artikel 44).

**9.7. Ungarn**

§ 16 des Regierungserlasses Nr. 13 von 2011 über die Genehmigung des Außenhandels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sieht für die EU-interne Verbringung gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck eine Genehmigungspflicht vor, wenn die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung erfüllt sind.

**9.8. Niederlande**

In Einzelfällen kann für die EU-interne Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden.

(Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 2 des Beschlusses über strategische Güter (Besluit strategische goederen)).

**9.9. Slowakei**

Mit § 23 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 39/2011 Slg. wird die Kontrolle der EU-internen Verbringung im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung aus der Slowakischen Republik ausgeweitet.

**9.10. Schweden**

Eine Genehmigungspflicht kann nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung für die EU-interne Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vorgeschrieben werden, wenn der Verbringer von der zuständigen Behörde darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Bedingungen in Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllt sind.

Für in Anhang I der Verordnung aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck kann nur dann eine Genehmigungspflicht für die EU-interne Verbringung vorgeschrieben werden, wenn der Verbringer von der zuständigen Behörde darüber informiert wurde, dass die Güter ganz oder teilweise für in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Ist dem Verbringer bekannt, dass in Anhang I der Verordnung aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die er im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 verbringen möchte, für einen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können, meldet er dies der zuständigen Behörde, die dann beschließen kann, eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

(Abschnitt 4 e der Verordnung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1217)).

9.11 **Kroatien**

In Einzelfällen kann für die EU-interne Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden.

(Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

10. **ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 11 ABSATZ 8 DER VERORDNUNG (INNERGEMEINSCHAFTLICHE VERBRINGUNGEN)**

Nach Artikel 11 Absatz 8 können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass bei einer Verbringung von Gütern, die in Anhang I Kategorie 5 Teil 2, nicht aber in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind, aus ihrem Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zusätzliche Angaben zu den Gütern vorzulegen sind.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Kontrollen der EU-internen Verbringung nach Artikel 11 Absatz 8 auszuweiten?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	NEIN
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	NEIN
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	NEIN
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	JA
UNGARN	NEIN
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	NEIN
ÖSTERREICH	NEIN

Mitgliedstaat	Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Kontrollen der EU-internen Verbringung nach Artikel 11 Absatz 8 auszuweiten?
POLEN	NEIN
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	NEIN

### 10.1. Bulgarien

Für die Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I Kategorie 5 Teil 2, nicht aber in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind, aus dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, kann die Interministerielle Kommission von der die Verbringung durchführenden Person zusätzliche Angaben über die Güter verlangen.

(Artikel 51 Absatz 9 des Gesetzes zur Ausfuhrkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Staatsanzeiger Nr. 26 vom 29.3.2011, Geltungsbeginn 30.6.2012)).

### 10.2. Luxemburg

Für die Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I Kategorie 5 Teil 2, nicht aber in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind, aus dem Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, sind im Rahmen der Beantragung der Genehmigung folgende zusätzlichen Angaben vorzulegen:

1. Angabe der Handelsbezeichnung des Gutes, allgemeine Beschreibung und Merkmale
2. Darstellung der bereitzustellenden Verschlüsselungsdienste
3. Darstellung der Umsetzung der Algorithmen
4. Darstellung der Sicherheitsnormen oder -standards
5. Darstellung der Art der von der Dienstleistung betroffenen Daten
6. Dokument über die technischen Spezifikationen des Guts (in 12 Punkten)

(Großherzogliche Verordnung vom 14. Dezember 2018 Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Ziffer 2 und Unterabsatz 2 Ziffer 4 sowie Anhang 15).

## 11. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 12 ABSATZ 6 BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (NATIONALE ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNGEN)

Nach Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die Maßnahmen zu veröffentlichen, die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Erteilung oder Änderung ihrer nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen ergriffen werden.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden in Ihrem Mitgliedstaat nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach Artikel 12 Absatz 6 erteilt oder geändert?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	NEIN
TSCHECHIEN	NEIN
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	JA

Mitgliedstaat	Wurden in Ihrem Mitgliedstaat nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach Artikel 12 Absatz 6 erteilt oder geändert?
ESTLAND	NEIN
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	JA
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	JA
KROATIEN	JA (aber NICHT genutzt)
ITALIEN	JA
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	NEIN
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	NEIN
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	JA
ÖSTERREICH	JA
POLEN	JA
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	NEIN
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	JA (aber NICHT genutzt)
SCHWEDEN	NEIN

11.1. **Deutschland**

In Deutschland sind elf nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen in Kraft:

1	Allgemeine Genehmigung Nr. 12 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze
2	Allgemeine Genehmigung Nr. 13 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen
3	Allgemeine Genehmigung Nr. 14 für Wärmetauscher, Ventile und Pumpen
4	Allgemeine Genehmigung Nr. 16 für die Ausfuhr von Gütern aus dem Bereich Telekommunikation und Informationssicherheit
5	Allgemeine Genehmigung Nr. 17 für die Ausfuhr von Frequenzumwandlern
6	Allgemeine Genehmigung Nr. 32 für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in die Ukraine (ausgenommen in Gebiete, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden) an (i) staatliche Agenturen, Institutionen und Organisationen der ukrainischen Regierung, (ii) bestimmte humanitäre Hilfsorganisationen, (iii) bestimmte Medienvertreter, humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und diesen Personen zugewiesene Mitarbeiter, ausschließlich für den Eigengebrauch
7	Allgemeine Genehmigung Nr. 37 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder

8	Allgemeine Genehmigung Nr. 38 für die Ausfuhr bestimmter Software in bestimmte Länder
9	Allgemeine Genehmigung Nr. 39 für die Verbringung bestimmter Güter des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2021/821 innerhalb der EU
10	Allgemeine Genehmigung Nr. 40 für die Ausfuhr bestimmter Chemikalien in bestimmte Bestimmungsziele
11	Allgemeine Genehmigung Nr. 41 für die Ausfuhr von in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 genannten Ersatzteilen unter bestimmten Bedingungen

### 11.2. Griechenland

Eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck mit folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Republik Korea, Russische Föderation, Ukraine, Türkei und Südafrika

(Ministerialbeschluss Nr. 125263/e3/25263/6-2-2007).

### 11.3. Frankreich

In Frankreich sind acht nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen in Kraft:

1	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für Industriegüter gemäß dem Dekret vom 18. Juli 2002 über die Ausfuhr von Industriegütern, die in der Europäischen Gemeinschaft der strategischen Kontrolle unterliegen (veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Französischen Republik</i> Nr. 176 vom 30. Juli 2002 (Text 11), geändert durch das Dekret vom 21. Juni 2004 über die Erweiterung der Europäischen Union, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Französischen Republik</i> vom 31. Juli 2004 (Text 5))
2	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für chemische Erzeugnisse gemäß dem Dekret vom 18. Juli 2002 über die Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen mit doppeltem Verwendungszweck (veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Französischen Republik</i> Nr. 176 vom 30. Juli 2002 (Text 12), geändert durch das Dekret vom 21. Juni 2004 über die Erweiterung der Europäischen Union, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Französischen Republik</i> vom 31. Juli 2004 (Text 6))
3	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für Graphit gemäß dem Dekret vom 18. Juli 2002 über die Ausfuhr von Graphit nuklearer Qualität (veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Französischen Republik</i> Nr. 176 vom 30. Juli 2002 (Text 13), geändert mit dem Dekret vom 21. Juni 2004 über die Erweiterung der Europäischen Union, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Französischen Republik</i> vom 31. Juli 2004 (Text 7))
4	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für biologische Erzeugnisse gemäß dem Dekret vom 14. Mai 2007, geändert mit dem Dekret vom 18. März 2010 über die Ausfuhr bestimmter genetischer Elemente und genetisch modifizierter Organismen (veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Französischen Republik</i> vom 20. März 2010)
5	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck für die französischen Streitkräfte in Drittländern (Ministerialerlass vom 31. Juli 2014, veröffentlicht im französischen <i>Amtsblatt</i> vom 8. August 2014)
6	Nationale Allgemeingenehmigung für die Ausfuhr oder die Verbringung innerhalb der EU bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck für Ausstellungen oder Messen (Ministerialerlass vom 31. Juli 2014, veröffentlicht im französischen <i>Amtsblatt</i> vom 8. August 2014)
7	Nationale Allgemeingenehmigung für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für die Reparatur von zivilen Luftfahrzeugen, auch als nationale allgemeine Genehmigung für „Luftfahrtausrüstung“ bezeichnet (Ministerialerlass vom 14. Januar 2019, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Französischen Republik</i> vom 18. Januar 2019 (Text 19))

8	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck von geringem Wert (Ministerialerlass vom 25. Juni 2021, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Französischen Republik</i> vom 25. Juli 2021 (Text 11))
---	--

Die spezifischen von diesen Genehmigungen erfassten Güter sind in den jeweiligen Erlassen aufgeführt.

**11.4. Kroatien**

Eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung kann vom Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten erteilt werden.

(Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, OG 83/2023).

**11.5. Italien**

Eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck mit folgenden Bestimmungszielen: Antarktis (italienische Stationen), Argentinien, Republik Korea, Türkei

(Dekret vom 4. August 2003, veröffentlicht im *Amtsblatt* Nr. 202 vom 1. September 2003).

**11.6. Niederlande**

In den Niederlanden sind zwei nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen in Kraft:

1	Eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach allen Bestimmungszielen mit Ausnahme von: — Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, USA, Schweiz (bereits in Anhang II Teil 3 der Verordnung erfasst), — Afghanistan, Burma/Myanmar, Irak, Iran, Libyen, Libanon, Nordkorea, Pakistan, Sudan, Somalia und Syrien (Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung NL002 – Nationale Algemene Uitvoervergunning NL002).
2	Eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr von Gütern zur Informationssicherheit nach sämtlichen Bestimmungszielen mit Ausnahme von: — Ländern, gegen die ein Waffenembargo gemäß Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung verhängt wurde — Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Burundi, China (einschließlich Taiwan, Hongkong und Macau), Kuba, Dschibuti, Ägypten, Äquatorial-Guinea, Äthiopien, Gambia, Guinea (-Conakry), Guinea-Bissau, Indien, Jemen, Kasachstan, Kuwait, Laos, Ukraine, Usbekistan, Oman, Pakistan, Katar, Ruanda, Saudi-Arabien, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam (Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung NL010 – Nationale Algemene Uitvoervergunning NL010 ( <i>items voor informatiebeveiliging</i> )).

**11.7. Österreich**

In Österreich sind drei nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen in Kraft:

1	AT002 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze
2	AT003 für Ventile und Pumpen gemäß den Ausfuhrlistennummern 2B350g und 2B350i nach bestimmten Bestimmungszielen
3	AT004 für Frequenzumwandler gemäß Ausfuhrlistennummer 3A225 und zugehörige Software und Technologie

Die Einzelheiten dieser Genehmigungen sind in den Paragraphen 3a bis 3c der Ersten Außenwirtschaftsverordnung, BGBl. II Nr. 343/2011 vom 28. Oktober 2011, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 430/2015 vom 17. Dezember 2015, enthalten. Die Bedingungen für ihre Anwendung (Registrierungs- und Meldeanforderungen) sind in § 16 der genannten Verordnung enthalten.

#### 11.8. Finnland

Eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung kann vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten gemäß Paragraph 3 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 562/1996 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck (in der jeweils geltenden Fassung) erteilt werden.

#### 11.9. Polen

Für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die im Eintrag 9A012a1 des Anhangs I aufgeführt sind, in die Ukraine gilt die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung „ZG-PL-DU-1“.

(Verordnung des Ministers für Entwicklung und Technologie über nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen (Gesetzblatt von 2022, Position 1567, in der geänderten Fassung)).

### 12. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 22 DER VERORDNUNG (ORDNUNGSGEMÄß ERMÄCHTIGTE ZOLLSTELLEN)

Nach Artikel 22 müssen Mitgliedstaaten die Kommission darüber in Kenntnis setzen, wenn sie verfügen, dass die Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nur bei dazu ermächtigten Zollstellen erledigt werden können.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen und der Kommission gemeldeten Maßnahmen. Im Anschluss daran wird detailliert auf die Maßnahmen eingegangen.

Mitgliedstaat	Wurden nach Artikel 22 Absatz 1 spezielle Zollstellen benannt, bei denen die Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erledigt werden können?
BELGIEN	NEIN
BULGARIEN	JA
TSCHECHIEN	NEIN
DÄNEMARK	NEIN
DEUTSCHLAND	NEIN
ESTLAND	JA
IRLAND	NEIN
GRIECHENLAND	NEIN
SPANIEN	NEIN
FRANKREICH	NEIN
KROATIEN	NEIN
ITALIEN	NEIN
ZYPERN	NEIN
LETTLAND	NEIN
LITAUEN	JA
LUXEMBURG	NEIN
UNGARN	NEIN
MALTA	NEIN
NIEDERLANDE	NEIN
ÖSTERREICH	NEIN
POLEN	JA

Mitgliedstaat	Wurden nach Artikel 22 Absatz 1 spezielle Zollstellen benannt, bei denen die Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erledigt werden können?
PORTUGAL	NEIN
RUMÄNIEN	JA
SLOWENIEN	NEIN
SLOWAKEI	NEIN
FINNLAND	NEIN
SCHWEDEN	NEIN

**12.1. Bulgarien**

Die für strategische Güter zuständigen Zollstellen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien wurde vom Generaldirektor der Zollverwaltung gemäß Erlass des Finanzministeriums Nr. 55/32-11385 vom 14. Januar 2016 (Amtsblatt 9/2016) genehmigt. Die Liste der Zollstellen in Bulgarien, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf der folgenden Webseite zu finden:

<http://www.mi.government.bg/en/themes/evropeisko-i-nacionalno-zakonodatelstvo-v-oblastta-na-eksportniya-kontrol-i-nerazprostraneniето-na-or-225-338.html>

**12.2. Estland**

Die Liste der Zollstellen in Estland, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf der folgenden Webseite zu finden:

<http://www.emta.ee/index.php?id=24795>

**12.3. Litauen**

Die Liste der Zollstellen in Litauen, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf der folgenden Webseite zu finden:

<https://www.lrmuitine.lt/web/guest/verslui/apribojimai/bendra#en>

**12.4. Polen**

Die Liste der Zollstellen in Polen, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf der folgenden Webseite zu finden: <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20150000136&min=1>

**12.5. Rumänien**

Die Liste der Zollstellen in Rumänien, über die die Ausfuhr von Gütern oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Zollgebiet der EU oder die Einfuhr der betreffenden Güter in das Zollgebiet der EU abgewickelt werden kann, ist auf der folgenden Webseite zu finden: <https://www.customs.ro/agenti-economici/instruirea-operatorilor-economici/vamuirea-marfurilor/produse-strategie>

**13. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 23 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DER VERORDNUNG (NATIONALE BEHÖRDEN, DIE BEFUGT SIND AUSFUHRGENEHMIGUNGEN FÜR GÜTER MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK ZU ERTEILEN, GENEHMIGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON VERMITTLUNGSTÄTIGKEITEN UND TECHNISCHER UNTERSTÜTZUNG GEMÄSS DER VERORDNUNG ZU ERTEILEN, DIE DURCHFUHR VON NICHT-UNIONSGÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK GEMÄß DER VERORDNUNG ZU VERBIETEN)**

Nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, eine Liste der Behörden zu veröffentlichen, die befugt sind:

- Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu erteilen
- Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung gemäß der Verordnung zu erteilen

- die Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung zu verbieten

### 13.1. **Belgien**

*Brüssel Hauptstadt (Postleitzahlen 1000 bis 1299)*

Service Public Régional de Bruxelles Brussels International -  
Cellule licences - Cel vergunningen  
Mr. Cataldo Alu  
City-Center  
Boulevard du Jardin Botanique 20  
1035 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

Tel. +32 28003727

Fax +32 28003824

E-Mail: calu@sprb.brussels

Internetadresse: <http://international.brussels/qui-sommes-nous/#permits-unit>

*Für die Region Wallonien (Postleitzahlen 1300 bis 1499 und 4000 bis 7999)*

Service public de Wallonie  
Direction Générale de l'Économie, de l'Emploi et de la Recherche  
Direction des Licences d'Armes  
Mr. Michel Moreels  
Chaussée de Louvain 14  
5000 Namur  
BELGIEN

Tel. +32 81649751

Fax +32 81649759/60

E-Mail: licences.dgo6@spw.wallonie.be

Internetadresse: [http://economie.wallonie.be/Licences\\_armes/Accueil.html](http://economie.wallonie.be/Licences_armes/Accueil.html)

*Für die Region Flandern (Postleitzahlen 1500 bis 3999 und 8000 bis 9999)*

Flemish Department of Foreign Affairs  
Dienst Controle Strategische Goederen  
Mr. Michael Peeters  
Havenlaan 88, bus 80  
1000 Brussel  
BELGIEN

Tel. +32 499589934

E-Mail: csg@buza.vlaanderen

Internetadresse: [www.fdfa.be/csg](http://www.fdfa.be/csg)

### 13.2. **Bulgarien**

Interministerial Commission for Export Control and Non-Proliferation of Weapons of Mass Destruction with the  
Minister for Economy  
1000 Sofia  
8, Slavyanska Str.  
BULGARIEN

Tel. +359 29407771, +359 29407786

Fax +359 29880727

E-Mail: [ivan.penchev@mi.government.bg](mailto:ivan.penchev@mi.government.bg) und [n.grahovska@mi.government.bg](mailto:n.grahovska@mi.government.bg)

Internetadresse: [www.exportcontrol.bg](http://www.exportcontrol.bg); <http://www.mi.government.bg>

**13.3. Tschechien**

Ministry of Industry and Trade Licensing Office  
Na Františku 32  
110 15 Prague 1  
TSCHECHIEN

Tel. +420 224907638

Fax +420 224214558 oder +420 224221811

E-Mail: leitgeb@mpo.cz oder dual@mpo.cz

Internetadresse: [www.mpo.cz](http://www.mpo.cz)

**13.4. Dänemark**

Exportcontrols  
Danish Business Authority  
Langelinie Allé 17  
2100 Copenhagen  
DÄNEMARK

Tel. +45 35291000

Fax +45 35466632

E-Mail: [eksportkontrol@erst.dk](mailto:eksportkontrol@erst.dk)

Internetadresse: in englischer Sprache: [www.exportcontrols.dk](http://www.exportcontrols.dk); in dänischer Sprache: [www.eksportkontrol.dk](http://www.eksportkontrol.dk)

**13.5. Deutschland**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Frankfurter Str. 29-35  
65760 Eschborn  
DEUTSCHLAND

Tel. +49 6196908-0

Fax +49 6196908-1800

E-Mail: [ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de](mailto:ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de)

Internetadresse: <http://www.bafa.de/Ausfuhr>

**13.6. Estland**

Strategic Goods Commission, Ministry of Foreign Affairs  
Islandi väljak 1  
15049 Tallinn  
ESTLAND

Tel. +372 6377192

Fax +372 6377199

E-Mail: [stratkom@vm.ee](mailto:stratkom@vm.ee)

Internetadresse: in englischer Sprache: <http://www.vm.ee/?q=en/taxonomy/term/58>;

in estnischer Sprache: <http://www.vm.ee/?q=taxonomy/term/50>

**13.7. Irland**

Trade Regulation and Investment Screening Unit  
Department of Enterprise, Trade and Employment  
Earlsfort Centre  
Lower Hatch Street  
Dublin 2  
IRLAND

Kontakt: Yvonne Cassidy

Tel. +353 16312328

E-Mail: [exportcontrol@enterprise.gov.ie](mailto:exportcontrol@enterprise.gov.ie) [yvonne.cassidy@enterprise.gov.ie](mailto:yvonne.cassidy@enterprise.gov.ie)

Internetadresse: <https://enterprise.gov.ie/en/what-we-do/trade-investment/export-licences/>

**13.8. Griechenland**

Ministry of Foreign Affairs  
General Secretariat of International Economic Relations and Openness  
B6 Directorate for Multilateral Economic Relations and Trade Policy  
Zalokosta Str. 10  
106 71 Athens  
GRIECHENLAND

Tel. +30 2103682785/2786/2762/2758

E-Mail: [db6@mfa.gr](mailto:db6@mfa.gr) [db6.licences@mfa.gr](mailto:db6.licences@mfa.gr)

**13.9. Spanien**

Das Generalsekretariat Außenhandel (Secretaría General de Comercio Exterior), die Zollverwaltung (Agencia Tributaria - Aduanas) und das Außenministerium (Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación) sind zur Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen befugt und können die Durchfuhr nichtgemeinschaftlicher Güter mit doppeltem Verwendungszweck verbieten.

Ansprechpartner in der Genehmigungsstelle: Mr. Ramón Muro Martínez Subdirector General  
Ministerio de Industria, Comercio y Turismo  
Paseo de la Castellana, 162, 7a  
28046 Madrid  
SPANIEN

Tel. +34 913492587

Fax +34 913492470

E-Mail: [rmuro@mincotur.es](mailto:rmuro@mincotur.es); [sgdefensa.sccc@comercio.mineco.es](mailto:sgdefensa.sccc@comercio.mineco.es)

Internetadresse: <http://www.comercio.gob.es/es-ES/comercio-externo/informacion-sectorial/material-de-defensa-y-de-doble-uso/Paginas/conceptos.aspx>

**13.10. Frankreich**

Ministère de l'Économie et des Finances  
Direction Générale des Entreprises  
Service des biens à double usage (SBDU)  
67, rue Barbès – BP 80001  
94201 Ivry-sur-Seine Cedex  
FRANKREICH

Tel. +33 179843419

E-Mail: [doublusage@finances.gouv.fr](mailto:doublusage@finances.gouv.fr)

Internetadresse: <https://www.entreprises.gouv.fr/biens-double-usage>

**13.11. Kroatien**

Ministry of Foreign and European Affairs  
Directorate for Economic Affairs and Development Cooperation  
Export Control Division  
Trg N. Š. Zrinskog 7-8  
10 000 Zagreb  
KROATIEN

Tel. +385 14598123, +385 14598122

Fax +385 14597788

E-Mail: kontrola.izvoza@mvep.hr

Internetadresse: <https://mvep.gov.hr/o-hrvatskom-izvozu/kontrola-izvoza/export-control/245193>

**13.12. Italien**

Ministry of Foreign Affairs and International Cooperation  
National Authority – UAMA (Unit for the Authorizations of Armament Materials)  
1 Piazzale della Farnesina  
00135 Rome  
ITALIEN

Tel. +39 0636912853

E-Mail: uama.dualuse@esteri.it; uama.dualuse@cert.esteri.it; giovanni.brignone@esteri.it

Internetadresse: <https://www.esteri.it/mae/it/ministero/struttura/uama/legislazione.html>

**13.13. Zypern**

Ministry of Energy, Commerce and Industry  
6, Andrea Araouzou  
1421 Nicosia  
ZYPERN

Tel. +357 22867100, 22867197

Fax +357 22375120, 22375443

E-Mail: pevgeniou@meci.gov.cy

Internetadresse: <http://www.meci.gov.cy/MECI/trade/ts.nsf>

**13.14. Lettland**

Control Committee for Strategic Goods  
Chairman of the Committee: Mr. Andris Pelšs  
Executive Secretary: Mr. Nauris Rumpe  
Ministry of Foreign Affairs  
3, K. Valdemara street  
Riga, LV-1395  
LETTLAND

Tel. +371 67016426

E-Mail: nauris.rumpe@mfa.gov.lv

Internetadresse: <https://www.mfa.gov.lv/tautiesiem-arzemes/aktualitates-tautiesiem/20440-strategiskas-nozimes-pre-cu-kontrole?lang=lv-LV>

**13.15. Litauen**

Behörden, die zur Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und  
Behörden, die zur Erteilung von Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten, technischer  
Unterstützung und Durchfuhr befugt sind:

Ministry of Economy and Innovation of the Republic of Lithuania  
Gedimino ave. 38  
LT-01104 Vilnius  
LITAUEN

Kontaktdaten:

Strategic Goods and Sanctions Policy Directorate

Tel. +370 65906035, +370 65915769

E-Mail: vienaslangelis@eimin.lt

Internetadresse: <http://eimin.lrv.lt/lt/veiklos-sritys/eksportas/strateginiu-prekiu-kontrolė>

Behörde, die zum Verbot der Durchfuhr nichtgemeinschaftlicher Güter mit doppeltem Verwendungszweck befugt ist:

Customs Department under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania  
A. Jaksto str. 1/25  
LT-01105 Vilnius  
LITAUEN

Kontaktdaten:

Customs Criminal Service

Tel. +370 52616960

E-Mail: budetmd@lrmuitine.lt

### 13.16. Luxemburg

- 1) Minister für Außenhandel
- 2) Minister für auswärtige Angelegenheiten

Postanschrift

Ministère de l'Économie  
Office du contrôle des exportations, importations et du transit (OCEIT)  
19-21 Boulevard Royal  
L-2449 Luxemburg  
LUXEMBOURG

Tel. +352 226162

E-Mail-Adresse: [oceit@eco.etat.lu](mailto:oceit@eco.etat.lu)

### 13.17. Ungarn

Government Office of the Capital City Budapest  
Department of Trade, Defence Industry, Export Control and Precious Metal Assay  
Export Control Unit  
Németvölgyi út 37-39.  
1124 Budapest  
UNGARN

Tel. +36 14585577

Fax +36 14585869

E-Mail: [exportcontrol@bfkh.gov.hu](mailto:exportcontrol@bfkh.gov.hu)

Internetadresse: [http://mkeh.gov.hu/haditechnika/kettos\\_felhasznalasu](http://mkeh.gov.hu/haditechnika/kettos_felhasznalasu)

**13.18. Malta**

Commerce Department  
Mr. Brian Montebello  
Trade Services  
MALTA

Tel. +356 25690214

Fax +356 21240516

E-Mail: brian.montebello@gov.mt

Internetadresse: [https://commerce.gov.mt/en/Trade\\_Services/Imports%20and%20Exports/Pages/DUAL%20USE/DUAL-USE-TRADE-CONTROLS.aspx](https://commerce.gov.mt/en/Trade_Services/Imports%20and%20Exports/Pages/DUAL%20USE/DUAL-USE-TRADE-CONTROLS.aspx)

**13.19. Niederlande**

Ministry for Foreign Affairs  
Directorate-General for International Relations  
Department for Trade Policy and Economic Governance  
PO Box 20061  
2500 EB The Hague  
NIEDERLANDE

Tel. +31 703485954

Dutch Customs/Central Office for Import and Export  
PO Box 30003  
9700 RD Groningen  
NIEDERLANDE

Tel. +31 881512400

Fax +31 881513182

E-Mail: DRN-CDIU.groningen@belastingdienst.nl

Internetadresse: [www.rijksoverheid.nl/exportcontrole](http://www.rijksoverheid.nl/exportcontrole)

**13.20. Österreich**

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
Abteilung für Exportkontrolle  
Stubenring 1  
1010 Wien  
ÖSTERREICH

Tel. +43 171100802335

Fax +43 171100808366

E-Mail: exportkontrolle@bmaw.gv.at

Internetadresse: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Exportkontrolle>

**13.21. Polen**

Ministry of Entrepreneurship and Technology  
Department for Trade in Strategic Goods and Technical Safety  
Pl. Trzech Krzyzy 3/5  
00-507 Warszawa  
POLEN

Tel. +48 222629665

Fax +48 222629140

E-Mail: SekretariatDOT@mpit.gov.pl

Internetadresse: <https://www.gov.pl/web/przedsiębiorczosc-technologie/zezwozenia-na-obrot-produktami-podwojnego-zastosowania>

**13.22. Portugal**

Autoridade Tributária e Aduaneira  
Customs and Taxes Authority  
Rua da Alfândega, 5  
1049-006 Lisboa  
PORTUGAL

Direktorin: Luísa Nobre, Verantwortliche für Genehmigungen: Maria Oliveira

Tel. +351 218813843

Fax +351 218813986

E-Mail: dsl@at.gov.pt

Internetadresse: [http://www.dgaiec.min-financas.pt/pt/licenciamento/bens\\_tecnologias\\_duplo\\_uso/bens\\_tecnologias\\_duplo\\_uso.htm](http://www.dgaiec.min-financas.pt/pt/licenciamento/bens_tecnologias_duplo_uso/bens_tecnologias_duplo_uso.htm)

**13.23. Rumänien**

Ministry of Foreign Affairs  
Department for Export Controls — ANCEX  
Str. Polonă nr. 8, sector 1  
010501, București  
RUMÄNIEN

Tel. +40 374306905, +40 374306935, +40 374306950

E-Mail: [dancex@mae.ro](mailto:dancex@mae.ro) Internetadresse: [www.ancex.ro](http://www.ancex.ro)

**13.24. Slowenien**

Ministry of Economic, Tourism and Sport  
Kotnikova ulica 5  
SI-1000 Ljubljana  
SLOWENIEN

Tel. +386 14003564

Fax +386 14003588

E-Mail: [gp.mgts@gov.si](mailto:gp.mgts@gov.si)

Internetadresse: <https://www.gov.si/teme/nadzor-strateske-trgovine/>

**13.25. Slowakei**

Für die Anwendung von Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung:

Ministry of Economy of the Slovak Republic  
Department of Trade Measures  
Mlynské nivy 44/a  
827 15 Bratislava 212  
SLOWAKEI

Tel. +421 248544059

Fax +421 243423915

E-Mail: [Monika.Maruniakova@mhsr.sk](mailto:Monika.Maruniakova@mhsr.sk)

Internetadresse: [www.economy.gov.sk](http://www.economy.gov.sk)

Für die Anwendung des Artikels 9 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung:

Criminal Office of the Financial Administration  
Department of Drugs and Hazardous materials  
Coordination Unit  
Bajkalská 24  
824 97 Bratislava  
SLOWAKEI  
Tel. +421 258251221  
E-Mail: Jozef.Pullmann@financnasprava.sk

### 13.26. **Finnland**

Ministry for Foreign Affairs of Finland  
Export Control Unit  
Merikasarminkatu 5F  
FI - 00160 HELSINKI  
Postanschrift:  
PO Box 176  
FI-00023 GOVERNMENT  
FINNLAND  
Tel. +358 295350000  
E-Mail: KPO-40@gov.fi  
Internetadresse: <http://formin.finland.fi/vientivalvonta>

### 13.27. **Schweden**

1. Inspectorate of Strategic Products (ISP) Inspektionen för strategiska produkter

Besucheradresse: Vretenvägen 13B, Solna  
Postanschrift: Box 6086  
SE-171 06 Solna  
SCHWEDEN  
Tel. +46 84063100  
Fax +46 84203100  
E-Mail: [registrator@isp.se](mailto:registrator@isp.se)  
Internetadresse: <http://www.isp.se/>

Das ISP ist befugt, in allen außer den unter Punkt 2 genannten Fällen Genehmigungen zu erteilen.

2. Swedish Radiation Safety Authority (Strålsäkerhetsmyndigheten) Section of Nuclear Non-proliferation and Security.

Solna strandväg 96  
SE-171 16 Stockholm  
SCHWEDEN  
Tel. +46 87994000  
Fax +46 87994010  
E-Mail: [registrator@ssm.se](mailto:registrator@ssm.se)  
Internetadresse: <http://www.ssm.se>

Die Schwedische Behörde für Strahlungssicherheit ist befugt, Genehmigungen für die in Anhang 1 Kategorie 0 der Verordnung genannten Güter zu erteilen und diesbezügliche Durchfuhrverbote zu verhängen.



C/2024/5884

2.10.2024

**Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte <sup>(1)</sup>**

**am 1. Oktober 2024: 3,65 %**

**Euro-Wechselkurs <sup>(2)</sup>**

**1. Oktober 2024**

(C/2024/5884)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1086	CAD	Kanadischer Dollar	1,4986
JPY	Japanischer Yen	159,37	HKD	Hongkong-Dollar	8,6181
DKK	Dänische Krone	7,4578	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7548
GBP	Pfund Sterling	0,83193	SGD	Singapur-Dollar	1,4268
SEK	Schwedische Krone	11,3145	KRW	Südkoreanischer Won	1 463,99
CHF	Schweizer Franken	0,9394	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1585
ISK	Isländische Krone	149,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7807
NOK	Norwegische Krone	11,7305	IDR	Indonesische Rupiah	16 847,95
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6168
CZK	Tschechische Krone	25,272	PHP	Philippinischer Peso	62,287
HUF	Ungarischer Forint	397,83	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2853	THB	Thailändischer Baht	36,124
RON	Rumänischer Leu	4,9759	BRL	Brasilianischer Real	6,0377
TRY	Türkische Lira	37,9185	MXN	Mexikanischer Peso	21,8444
AUD	Australischer Dollar	1,6040	INR	Indische Rupie	92,9310

<sup>(1)</sup> Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

<sup>(2)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/5921

2.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.110551**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5921)

Datum der Annahme der Entscheidung	30.5.2024
Nummer der Beihilfe	SA.110551
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aides potentielles liées au Fonds Écotechnologies
Rechtsgrundlage	No aid in the sense of Art. 107(1) TFEU
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe
Ziel	
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	
Beihilfehöchstintensität	Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar
Laufzeit	
Wirtschaftssektoren	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	-
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,  
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5922

2.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.109072**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/5922)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.7.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.109072	
Mitgliedstaat	Tschechien	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Česká pošta, s.p. (Czech Post)	
Rechtsgrundlage	<p>The conditions for the operation of DBIS are set up in the Act No. 300/2008 Coll., on the electronic acts and authorized document conversion, as amended (the „Act“), which states in Section 14(2) that „The administrator of the information system of data boxes is [Digital and Information Agency]. The operator of the information system of data boxes is the postal license holder“. Article II. Para. 4 of the Act No. 221/2012 Coll., amending Act No 29/2000 Coll., on postal services and amending certain acts (the Postal Services Act), states that „if specific legislation to ensure activities other than the provision of postal services provides that the postal licence holder is an obliged person, this means Czech post, or its legal successor.“ Please note that the Ministry of Interior was replaced by the Digital and Information Agency as the administrator of the DBIS with the effect as of 1 April 2023 by the latest amendment of the Act, namely Section XI of Act 471/2022 Coll. Czech Post is thus the only entity authorized to operate DBIS irrespective of its possession of the postal license as of 1 January 2023. On 23 March 2021, the Czech Government accepted the information of the Ministry of the Interior regarding the planned expenditure in the sphere of e-government in the form of procurement of DBIS operation af...</p>	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Česká pošta, s.p. (Czech Post)
Ziel	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 4 000 000 000 CZK Jährliche Mittel: 800 000 000 CZK	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	ab 1.1.2023	
Wirtschaftssektoren	Informationsdienstleistungen, Post-, Kurier- und Expressdienste	

---

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Digital and Information Agency Na Vápence 915/14, 130 00 Praha 3
Sonstige Angaben	

---

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>

\_\_\_\_\_



C/2024/5923

2.10.2024

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 30. August 2024

zu einem Vorschlag für eine Verordnung über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554

(CON/2024/29)

(C/2024/5923)

### Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 28. Juni 2023 verabschiedete die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554<sup>(1)</sup> (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag“). Die Europäische Zentralbank (EZB) ist der Auffassung, dass der Verordnungsvorschlag in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, und macht daher von dem ihr in Artikel 127 Absatz 4 Satz 2 und in Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend „AEUV“) verliehenen Recht Gebrauch, auf eigene Initiative eine Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag abzugeben.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 AEUV, da der Verordnungsvorschlag Bestimmungen enthält, welche die Aufgaben der EZB im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute gemäß Artikel 127 Absatz 6 AEUV betreffen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

### 1. Allgemeine Anmerkungen

- 1.1. Der Verordnungsvorschlag ist ein wichtiger Bestandteil der europäischen Datenstrategie<sup>(2)</sup>. Mit der Schaffung eines soliden rechtlichen Rahmens, um den Austausch von Kundendaten im Finanzsektor über Zahlungskonten hinaus zu verwalten, soll Kunden, einzelnen Verbrauchern und Unternehmen der Zugang zu personalisierten, datengesteuerten Produkten und Dienstleistungen ermöglicht werden, die ihren spezifischen Bedürfnissen besser entsprechen. Die EZB begrüßt das Ziel des Verordnungsvorschlags, einen Rahmen für den Zugang zu und die Nutzung von Kundendaten einzuführen. Dadurch dürften Innovationen gefördert, Finanzdienstleistungen wettbewerbsfähiger gemacht und den Kunden mehr Kontrolle über ihre eigenen Finanzdaten eingeräumt werden. Der Vorschlag könnte auch insoweit zur Entwicklung der Kapitalmarktunion beitragen, als er die Anbieter dazu ermutigt, ein breiteres Spektrum an Dienstleistungen anzubieten, die besser auf die Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten sind, und im Zuge der gesteigerten Wettbewerbsfähigkeit des Marktes Gebühren zu senken.
- 1.2. Der Verordnungsvorschlag folgt einem kundenfokussierten Ansatz, indem Instrumente bereitgestellt werden, die eine Kontrolle über Kundenfinanzdaten ermöglichen. In dieser Hinsicht räumt der Verordnungsvorschlag Kunden das Recht ein, zu verlangen, dass Dateninhaber<sup>(3)</sup> Kundendaten zu den Zwecken und unter den Bedingungen mit Datennutzern<sup>(4)</sup> austauschen, welche die Kunden<sup>(5)</sup> ausdrücklich gestattet haben, sodass sichergestellt ist, dass ein Datenaustausch stets erst nach der kundenseitigen Erteilung der Berechtigung dazu erfolgt. Zu diesem Zweck erlegt der Verordnungsvorschlag den Dateninhabern die Verpflichtung auf, a) einen solchen Zugang<sup>(6)</sup> und b) Dashboards für die Zugriffsberechtigung auf Finanzdaten<sup>(7)</sup> für Kunden bereitzustellen, über die sie die von ihnen erteilten Berechtigungen überwachen und verwalten können. Dieses Regelwerk, mit dem die Transparenz verbessert und das Vertrauen der Kunden in den Datenaustauschprozess gestärkt werden soll, wird ergänzt durch zusätzliche Schutzvorkehrungen. Diese umfassen unter anderem die Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Daten durch Beschränkung des Zugangs zu Kundendaten auf bereits zugelassene Finanzinstitute und auf neu zugelassene Finanzinformationsdienstleister<sup>(8)</sup>, die eine neue Kategorie von Dienstleistern<sup>(9)</sup> darstellen. Darüber

<sup>(1)</sup> COM(2023) 360 final.

<sup>(2)</sup> COM(2020) 66 final.

<sup>(3)</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags.

<sup>(4)</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 6 des Verordnungsvorschlags.

<sup>(5)</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 des Verordnungsvorschlags.

<sup>(6)</sup> Siehe Artikel 4 und 5 des Verordnungsvorschlags.

<sup>(7)</sup> Siehe Artikel 8 des Verordnungsvorschlags.

<sup>(8)</sup> Siehe Artikel 6 des Verordnungsvorschlags.

<sup>(9)</sup> Siehe Artikel 12 bis 14 des Verordnungsvorschlags.

hinaus sind die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) in Kooperation mit dem Europäischen Datenschutzausschuss verpflichtet, gezielte Leitlinien zur Festlegung des Umfangs der Datennutzung zu erarbeiten, welche die Verbraucher vor unfairer Behandlung oder der Gefahr eines Ausschlusses schützen. <sup>(10)</sup> Der Verordnungsvorschlag sieht ferner die Standardisierung von Kundendaten vor und legt Anforderungen für die Schaffung und Verwaltung von Systemen für den Austausch von Finanzdaten fest, um den Datenaustausch zu vereinfachen und gleiche Wettbewerbsbedingungen durch die Entwicklung eines vertraglichen Rahmens für den Zugang, die Transparenz, das Entgelt, die Haftung und die Streitbeilegung zu gewährleisten. Gemäß dem Verordnungsvorschlag müssen zudem die zuständigen Behörden die Einhaltung dieser Anforderungen an die Governance prüfen. <sup>(11)</sup>

- 1.3. Die EZB stellt fest, dass Kundendaten, die Dateninhaber den Datennutzern auf Ersuchen eines Kunden zur Verfügung stellen müssen, sowohl Daten zu Hypothekarkreditverträgen, Darlehen und Konten, ausgenommen Zahlungskonten, umfassen können, als auch Daten, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens im Rahmen eines Kreditantragsverfahrens oder bei einem Antrag auf Bonitätsprüfung erhoben werden. <sup>(12)</sup> Gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/13) <sup>(13)</sup> (nachfolgend die „AnaCredit-Verordnung“) erhobene Daten, die mit Kreditinstituten über das Rückmeldeverfahren auf der Grundlage von Artikel 11 der AnaCredit-Verordnung ausgetauscht wurden, dürfen nicht auf der Grundlage der Artikel 4 und 5 des Verordnungsvorschlags mit Datennutzern weiter ausgetauscht werden. Ein solcher Austausch würde gegen Artikel 11 Absatz 1 der AnaCredit-Verordnung verstoßen, der die Nutzung dieser Daten ausschließlich auf die Steuerung von Kreditrisiken durch die Kreditinstitute und die Verbesserung der Qualität der Kreditdaten beschränkt und die Offenlegung gegenüber anderen Parteien – außer unter bestimmten begrenzten Umständen – ausdrücklich untersagt. Die EZB würde deshalb eine explizite Aussage zur Klarstellung im Verordnungsvorschlag begrüßen, dass die mit Kreditinstituten über das Rückmeldeverfahren auf der Grundlage von Artikel 11 der AnaCredit-Verordnung ausgetauschten Daten vom Austausch mit Kunden oder Datennutzern nach Artikel 4 und 5 des Verordnungsvorschlags ausgeschlossen sind.
- 1.4. Der Verordnungsvorschlag verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Benennung von zuständigen Behörden, die für die Wahrnehmung der im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Funktionen und Aufgaben verantwortlich sind. <sup>(14)</sup> In Bezug auf Finanzinstitute werden im Verordnungsvorschlag die in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(15)</sup> (nachfolgend die „DORA-Verordnung“) <sup>(16)</sup> aufgeführten zuständigen Behörden als zuständige Behörden definiert. Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung des Verordnungsvorschlags im Einklang mit den Befugnissen sicherzustellen, die gemäß dem Verordnungsvorschlag und den in Artikel 46 der DORA-Verordnung <sup>(17)</sup> aufgeführten Rechtsakten gewährt wurden. Dieser Artikel sieht vor, dass in Bezug auf Kreditinstitute, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates <sup>(18)</sup> (nachfolgend die „SSM-Verordnung“) als bedeutend eingestuft wurden, die Einhaltung der DORA-Verordnung durch die EZB im Einklang mit den mittels der SSM-Verordnung übertragenen Befugnissen und Aufgaben sicherzustellen ist <sup>(19)</sup>. Es ist unbedingt zu beachten, dass der Fokus der DORA-Verordnung auf der operationalen Resilienz liegt, während der Schwerpunkt des Verordnungsvorschlags in erster Linie auf dem Verbraucherschutz liegt. Dieser Unterschied könnte verschiedene Zuständigkeiten voraussetzen.
- 1.5. Vor diesem Hintergrund sollte die Rolle der EZB gemäß dem Verordnungsvorschlag im Hinblick auf ihre aufsichtlichen Zuständigkeiten klargestellt werden (siehe Nummer 2).

## 2. Klarstellung der aufsichtlichen Zuständigkeiten der EZB

- 2.1. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die EZB dessen Einhaltung durch bedeutende Kreditinstitute beaufsichtigt. Die EZB hat Bedenken, dass der Verordnungsvorschlag ihr dadurch Aufsichtsaufgaben zuweist, die ihrer Art nach nicht die Aufsicht über Kreditinstitute betreffen, sondern den Verbraucherschutz. Dies steht nicht im Einklang damit, dass der Rat einstimmig gemäß Artikel 127 Absatz 6 AEUV der EZB nur bestimmte Aufsichtsaufgaben übertragen kann. Entsprechend weist die SSM-Verordnung der EZB zu Aufsichtszwecken die Aufgabe zu, die Einhaltung aller

<sup>(10)</sup> Siehe Artikel 7 des Verordnungsvorschlags.

<sup>(11)</sup> Siehe Artikel 9 und 10 des Verordnungsvorschlags.

<sup>(12)</sup> Siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und f sowie Artikel 4 und 5 des Verordnungsvorschlags.

<sup>(13)</sup> Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 44).

<sup>(14)</sup> Siehe Artikel 17 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.

<sup>(15)</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

<sup>(16)</sup> Siehe Artikel 17 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags.

<sup>(17)</sup> Siehe Artikel 17 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags.

<sup>(18)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

<sup>(19)</sup> Siehe Artikel 46 Buchstabe a der DORA-Verordnung.

einschlägigen Rechtsakte der Union, die Anforderungen an Kreditinstitute unter anderem hinsichtlich solider Risikomanagementverfahren und interner Kontrollmechanismen festlegen, durch bedeutende Kreditinstitute zu gewährleisten. <sup>(20)</sup> Die Aufsichtsfunktion der EZB beschränkt sich in diesem Zusammenhang darauf, sicherzustellen, dass die Kreditinstitute Konzepte und Verfahren zur Bewertung und Steuerung der aufsichtlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sind, einschließlich der mit verschiedenen Aspekten der Geschäftsmodelle, Governance und operationellen Risiken von Banken einhergehenden Risiken, umsetzen. Diese der EZB übertragenen Aufgaben dienen der Gewährleistung der Sicherheit und Solidität der Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems. <sup>(21)</sup> Die EZB kann nur insoweit als zuständige Behörde angesehen werden, als dies für die Wahrnehmung der ihr durch den AEUV und die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlich ist <sup>(22)</sup>.

- 2.2. Der Verordnungsvorschlag dient dem Ziel des Verbraucherschutzes und nicht der Gewährleistung der Sicherheit und Solidität der Kreditinstitute. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem 1) Regeln für den Austausch und den Zugang zu den Finanzdaten von Kunden festgelegt werden und 2) versucht wird, sicherzustellen, dass diese Regeln den Anforderungen und Verpflichtungen Rechnung tragen, die für mehr Kontrolle und Transparenz erforderlich sind. Folglich fällt die Beaufsichtigung der Einhaltung der im Verordnungsvorschlag festgelegten Anforderungen durch bedeutende Kreditinstitute nicht in den aufsichtlichen Zuständigkeitsbereich der EZB gemäß AEUV und der SSM-Verordnung. Diese Schlussfolgerung steht im Einklang mit Erwägungsgrund 28 der SSM-Verordnung, in dem klargestellt wird, dass der Verbraucherschutz nicht zu den der EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben gehört, sondern im Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörden verbleibt. Deshalb sollte der Wortlaut des Verordnungsvorschlags eindeutig klarstellen, dass die EZB nicht als mit Verbraucherschutzaufgaben betraute zuständige Behörde benannt wird <sup>(23)</sup>, auch nicht in ihrer Rolle als konsolidierende Aufsichtsbehörde <sup>(24)</sup>.
- 2.3. Die EZB betont dennoch die Notwendigkeit der Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage, um die Zusammenarbeit zu gewährleisten. <sup>(25)</sup> Hierzu gehört auch die Erleichterung des entsprechenden Informationsaustauschs zwischen der EZB und den gemäß dem Verordnungsvorschlag benannten zuständigen Behörden. Diese Schlussfolgerung deckt sich mit Erwägungsgrund 29 der SSM-Verordnung, in dem ausgeführt wird, dass die EZB, soweit angemessen, uneingeschränkt mit den nationalen Behörden zusammenarbeiten sollte, die dafür zuständig sind, ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen.
- 2.4. Auf dieser Grundlage, schlägt die EZB vor, Artikel 3 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v sowie Artikel 26 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags zu ändern, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeiten der EZB gemäß dem Verordnungsvorschlag die der EZB gemäß AEUV und der SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben widerspiegeln.

Sofern die EZB Änderungen des Verordnungsvorschlags empfiehlt, ist ein spezifischer Redaktionsvorschlag mit Begründung in einem gesonderten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht in englischer Sprache auf EUR-Lex zur Verfügung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 30. August 2024.

Die Präsidentin der EZB  
Christine LAGARDE

---

<sup>(20)</sup> Siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der SSM-Verordnung.

<sup>(21)</sup> Siehe Erwägungsgrund 30 der SSM-Verordnung.

<sup>(22)</sup> Die Beobachtung, dass der EZB nur bestimmte Aufsichtsaufgaben übertragen werden können, erfolgt unbeschadet der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die im Verordnungsvorschlag dargelegten Aufsichtsaufgaben an die nationalen Aufsichtsbehörden zu übertragen.

<sup>(23)</sup> Siehe Nummer 2 der Stellungnahme CON/2021/40 der Europäischen Zentralbank vom 29. Dezember 2021 zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Abl. C 115 vom 11.3.2022, S. 5).

<sup>(24)</sup> Siehe Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v des Verordnungsvorschlags.

<sup>(25)</sup> Siehe Nummer 3 der Stellungnahme CON/2022/4 der Europäischen Zentralbank vom 16. Februar 2022 zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Abl. C 210 vom 25.5.2022, S. 5).



C/2024/5935

2.10.2024

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom 24. September 2024**

**zur Ersetzung eines Mitglieds (Slowakei) des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)**

(C/2024/5935)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 <sup>(2)</sup> hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Herrn Karol JAKUBÍK ist der Sitz eines Mitglieds in der Gruppe der Regierungsvertreter frei geworden.
- (3) Die Regierung der Slowakei hat einen Kandidaten für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Herr Peter SZOVICS wird als Nachfolger von Herrn Karol JAKUBÍK für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

BÓKA J.

<sup>(1)</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

<sup>(2)</sup> Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (AbI. C 116 vom 31.3.2023, S. 15).



C/2024/5936

2.10.2024

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom 24. September 2024**

**zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Tschechien) des Verwaltungsrates der Europäischen  
Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

(C/2024/5936)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 <sup>(2)</sup> hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Herrn Ondřej KRÝSL ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Regierungsvertreter frei geworden.
- (3) Die tschechische Regierung hat einen Kandidaten für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Herr Tomáš HATAJ wird als Nachfolger von Herrn Ondřej KRÝSL für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

BÓKA J.

<sup>(1)</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

<sup>(2)</sup> Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 23).



C/2024/5937

2.10.2024

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom 24. September 2024**

**zur Ersetzung eines Mitglieds (Frankreich) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur  
Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

(C/2024/5937)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 <sup>(2)</sup> hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Herrn Sébastien DARRIGRAND ist der Sitz eines Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände frei geworden.
- (3) Der Arbeitgeberverband BusinessEurope hat einen Kandidaten für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Herr Hugues POLLASTRO wird als Nachfolger von Herrn Sébastien DARRIGRAND für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

BÓKA J.

<sup>(1)</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

<sup>(2)</sup> Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (AbI. C 116 vom 31.3.2023, S. 23).



C/2024/5938

2.10.2024

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom 24. September 2024**

**zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Estland) des Verwaltungsrates der Europäischen  
Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

(C/2024/5938)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 <sup>(2)</sup> hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Herrn Raul EAMETS ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände frei geworden.
- (3) Der Arbeitgeberverband BusinessEurope hat einen Kandidaten für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Herr Meelis KITSING wird als Nachfolger von Herrn Raul EAMETS für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

BÓKA J.

<sup>(1)</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

<sup>(2)</sup> Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 23).



C/2024/5939

2.10.2024

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom 24. September 2024**

**zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Niederlande) des Verwaltungsrates der Europäischen  
Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

(C/2024/5939)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 <sup>(2)</sup> hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Frau Alexandra NICOLAI ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Regierungsvertreter frei geworden.
- (3) Die niederländische Regierung hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Frau Iris DE GRAAFF wird als Nachfolgerin von Frau Alexandra NICOLAI für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

BÓKA J.

<sup>(1)</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

<sup>(2)</sup> Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 23).



C/2024/5940

2.10.2024

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom 24. September 2024**

**zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Irland) des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen**

(C/2024/5940)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss (EU) 2022/832 <sup>(2)</sup> hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für den Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Mai 2025 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Frau Deirdre NÍ NÉILL ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen frei geworden.
- (3) Die Regierung Irlands hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Frau Lisa HUGHES wird als Nachfolgerin von Frau Deirdre NÍ NÉILL für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. Mai 2025, zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

BÓKA J.

<sup>(1)</sup> ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2022/832 des Rates vom 24. Mai 2022 zur Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen und ihrer Stellvertreter (AbI. L 147 vom 30.5.2022, S. 42).



C/2024/5942

2.10.2024

## ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 5. August 2024

in einem Verfahren nach Artikel 71 der Verordnung (EU) 2022/2065

(Sache DSA.100121 – TikTok-Lite-Belohnungsprogramm)

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 5654 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2024/5942)

Am 5. August 2024 erließ die Kommission einen Beschluss, mit dem sie nach Artikel 71 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG<sup>(1)</sup> Verpflichtungszusagen für bindend erklärte. Hiermit veröffentlicht die Kommission gemäß Artikel 80 der genannten Verordnung die Namen der Parteien, den wesentlichen Inhalt des Beschlusses und die gegebenenfalls verhängten Sanktionen, wobei sie den berechtigten Interessen der betreffenden sehr großen Online-Plattform bzw. der sehr großen Suchmaschine und etwaiger Dritter am Schutz ihrer vertraulichen Informationen Rechnung trägt.

### 1. EINLEITUNG

- (1) Mit diesem Beschluss erklärt die Kommission die von TikTok Technology Limited (im Folgenden „TTTL“) in der Sache DSA.100121 angebotenen Verpflichtungszusagen gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2022/2065 für bindend und stellt fest, dass für ein Tätigwerden der Kommission in dieser Sache kein Anlass mehr besteht.
- (2) Der Beschluss betrifft die Untersuchung mutmaßlicher Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2022/2065 im Zusammenhang mit der Einführung von TikTok Lite in der Union. Die Kommission hegte den Verdacht, dass der Anbieter von TikTok gegen Artikel 34 der Verordnung (EU) 2022/2065 verstoßen haben könnte, indem er es versäumte, die systemischen Risiken in der Union, die sich aus dem Belohnungsprogramm von TikTok Lite ergeben, vor dessen Einführung in der Union sorgfältig zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten. Die Kommission vermutete ferner, dass der Anbieter von TikTok gegen Artikel 35 der Verordnung (EU) 2022/2065 verstoßen haben könnte, indem er keine angemessenen, verhältnismäßigen und wirksamen Risikominderungsmaßnahmen ergriffen hat, die auf die besonderen systemischen Risiken, die das Belohnungsprogramm von TikTok Lite in der Union mit sich bringt, zugeschnitten sind.

### 2. VERFAHREN

- (3) Mit Beschluss vom 25. April 2023 benannte die Kommission TikTok gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 als sehr große Online-Plattform<sup>(2)</sup>.
- (4) Nach Artikel 33 Absatz 6 und Artikel 92 der Verordnung (EU) 2022/2065 war der Anbieter von TikTok verpflichtet, diese Verordnung in Bezug auf TikTok ab dem 28. August 2023 einzuhalten.
- (5) Am 22. April 2024 leitete die Kommission in der Sache DSA.100121 ein Verfahren nach Artikel 66 der Verordnung (EU) 2022/2065 betreffend die Einführung des TikTok-Lite-Belohnungsprogramms in der Union ein (im Folgenden „Einleitungsbeschluss“).
- (6) Mit Schreiben vom 22. Juli 2024 bot TTTL nach Artikel 71 der Verordnung zwei Verpflichtungszusagen an, um die Einhaltung der von der Kommission im Einleitungsbeschluss angeführten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065 sicherzustellen, ohne eine Zuwiderhandlung gegen die Verordnung anzuerkennen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1.

<sup>(2)</sup> Beschluss C(2023) 2720 final der Kommission.

### 3. DER ANBIETER VON TIKTOK

- (7) Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei dem Anbieter von TikTok in der Union um TTTL und um ByteDance Limited (im Folgenden „ByteDance“) – die juristische Person, die letztlich die Unternehmensgruppe kontrolliert, zu der TTTL gehört.

### 4. ERLÄUTERUNG DES TIKTOK-LITE-BELOHNUNGSPROGRAMMS

- (8) Im April 2024 führte der Anbieter von TikTok das „TikTok-Lite-Belohnungsprogramm“<sup>(3)</sup> ein, in dessen Rahmen die Nutzer durch die folgenden fünf Aufgaben („Tasks“) virtuelle Punkte („Points“) sammeln konnten: Inhalte ansehen („Watch Task“), Inhalte „ liken“ („Like Task“), Inhalt-Erstellern folgen („Follow Task“), Freunden die TikTok-Lite-App empfehlen („Referral Task“) und die App täglich öffnen („Check-in Task“). Diese Punkte konnten die Nutzer im „Reward Center“ für zwei Arten von Belohnungen („Rewards“) einlösen:
- (i) Geschenkkarten von Drittpartnern (z. B. Amazon und PayPal) und
  - (ii) virtuelle Münzen („Coins“), mit denen Erstellern von Inhalten auf TikTok „Geschenke“ geschickt werden können.

### 5. BEDENKEN DER KOMMISSION

- (9) Erstens hegte die Kommission den Verdacht, dass der Anbieter von TikTok gegen Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 verstoßen haben könnte, indem er vor der Einführung des TikTok-Lite-Belohnungsprogramms in der Union keine Ad-hoc-Risikobewertung durchführte.
- (10) Der Anbieter von TikTok ging davon aus, dass er nicht rechtlich verpflichtet war, eine solche Ad-hoc-Risikobewertung vor der Einführung des TikTok-Lite-Belohnungsprogramms in der Union durchzuführen, da er nach einer vorläufigen Analyse zu dem Schluss gekommen war, dass dieses Programm keine kritischen Auswirkungen auf ein systemisches Risiko haben dürfte.
- (11) Die Kommission vertrat hingegen die vorläufige Auffassung, dass das TikTok-Lite-Belohnungsprogramm wahrscheinlich kritische Auswirkungen auf die Risiken im Zusammenhang mit der Entstehung einer problematischen Nutzung sozialer Medien und von Suchtverhalten habe und dass der Anbieter von TikTok daher rechtlich verpflichtet gewesen sei, vor der Einführung des TikTok-Lite-Belohnungsprogramms in der Union eine Ad-hoc-Risikobewertung durchzuführen. Nach Ansicht der Kommission hatten mehrere Gestaltungsmerkmale von TikTok Lite, die darauf ausgerichtet waren, Nutzer in dem Dienst zu halten, wahrscheinlich kritische Auswirkungen auf das Risiko der Entstehung einer problematischen Nutzung sozialer Medien und von Suchtverhalten bei den Nutzern des Dienstes.
- (12) Zweitens hegte die Kommission den Verdacht, dass der Anbieter von TikTok gegen Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 verstoßen hat, indem er keine angemessenen, verhältnismäßigen und wirksamen Risikominderungsmaßnahmen ergriffen hat, die auf die gemäß Artikel 34 ermittelten besonderen systemischen Risiken zugeschnitten waren.
- (13) Der Anbieter von TikTok vertrat den Standpunkt, dass er im Zusammenhang mit dem TikTok-Lite-Belohnungsprogramm eine angemessene Risikominderung sichergestellt habe.
- (14) Die Kommission vermutete hingegen, dass keine der vom TikTok-Anbieter angeführten Maßnahmen zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit der Einführung des TikTok-Lite-Belohnungsprogramms als angemessene, verhältnismäßige und wirksame Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 anzusehen sind, die die systemischen Risiken, die TikTok Lite in der Union mit sich bringt, mindern, oder dass sie offenbar zumindest nicht auf die besonderen Risiken zugeschnitten waren, die nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2022/2065 hätten ermittelt werden müssen.

<sup>(3)</sup> Das TikTok-Lite-Belohnungsprogramm gab es nur in TikTok Lite, einer neuen Softwareanwendung, die im April 2024 in Spanien und Frankreich eingeführt wurde. TikTok Lite ist Teil des Dienstes TikTok, der im Benennungsbeschluss als sehr große Online-Plattform benannt wurde.

## 6. VERPFLICHTUNGSANGEBOTE

- (15) Am 22. Juli 2024 übermittelte TTTL als Hauptniederlassung des Anbieters von TikTok in der Union die folgenden Verpflichtungszusagen (im Folgenden „Verpflichtungen“), um die Einhaltung der Artikel 34 und 35 der Verordnung (EU) 2022/2065 sicherzustellen:
1. **Beendigungsverpflichtung:** TTTL verpflichtet sich, das gegenwärtig ausgesetzte TikTok-Lite-Belohnungsprogramm, das im April 2024 in Frankreich und Spanien eingeführt wurde und zur Einleitung des Verfahrens in der Sache DSA.100121 führte, in der Europäischen Union zu beenden (Randnummer 10 des Beschlusses der Kommission vom 22. April 2024).
  2. **Nichtumgehungsverpflichtung:** Um sicherzustellen, dass die Beendigungsverpflichtung wirksam ist und nicht umgangen wird, verpflichtet sich TTTL, in der Europäischen Union kein Programm (erneut) einzuführen, das unmittelbar oder mittelbar bezweckt oder bewirkt, die Beendigungsverpflichtung zu umgehen und somit diese Verpflichtung nicht einzuhalten.

## 7. SCHLUSSFOLGERUNG

- (16) Die angebotenen Verpflichtungen sind geeignet, die von der Kommission geäußerten vorläufigen Bedenken auszuräumen.
- (17) Mit der Beendigungsverpflichtung wird sichergestellt, dass der Anbieter von TikTok die Artikel 34 und 35 der Verordnung (EU) 2022/2065 einhält, da die Belohnungs- und Anreizfunktionen des TikTok-Lite-Belohnungsprogramms mit der Beendigung des Programms effektiv beseitigt werden, einschließlich des kombinierten Effekts der Belohnung der Aufgaben (Tasks) und der vielfältigen schädlichen Funktionen, mit denen die Aufmerksamkeit der Nutzer erregt wird und die die gewohnheitsmäßige Nutzung und eine ausgiebige Aktivität in TikTok Lite unmittelbar belohnen. Diese Belohnungen und Anzelelemente sind darauf ausgerichtet, Risiken einer problematischen Nutzung sozialer Medien und von Suchtverhalten hervorzurufen, da sie tatsächlich oder absehbar schwerwiegende negative Auswirkungen auf das körperliche oder geistige Wohlbefinden der Nutzer, tatsächlich oder absehbar negative Auswirkungen auf den Jugendschutz und tatsächlich oder absehbar negative Auswirkungen auf die Ausübung der Rechte von Kindern zur Folge haben. In Anbetracht der Tatsache, dass das TikTok-Lite-Belohnungsprogramm darauf ausgerichtet ist, zu Risiken der Entstehung einer problematischen Nutzung sozialer Medien und von Suchtverhalten beizutragen, ist die Kommission der Auffassung, dass diesen Risiken durch die bloße Einführung zusätzlicher Risikominderungsmaßnahmen nicht wirksam begegnet werden kann.
- (18) Die Nichtumgehungsverpflichtung gewährleistet die Wirksamkeit der Beendigungsverpflichtung – mit der, wie oben dargelegt, die Bedenken der Kommission im vorliegenden Fall angemessen ausgeräumt werden –, da sie den Anbieter von TikTok daran hindert, in der Union (erneut) ein Programm einzuführen, das unmittelbar oder mittelbar eine Umgehung der Beendigungsverpflichtung bezweckt oder bewirkt.
- (19) Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass diese Verpflichtungen aufgrund der Art der Verpflichtungen und mögliche Zuwiderhandlungen dagegen seitens des Anbieters von TikTok leicht zu überwatchen sind. Nach Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 muss der Anbieter von TikTok vor der Einführung neuer Funktionen, die voraussichtlich kritische Auswirkungen auf die gemäß Artikel 34 der Verordnung ermittelten systemischen Risiken hätten, eine Ad-hoc-Risikobewertung durchführen und der Kommission und dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort unverzüglich nach Abschluss dieser Bewertung einen Bericht über die Ergebnisse übermitteln. Wie unter Randnummer (11) erläutert, ist die Kommission der Auffassung, dass eine Funktion, die die gewohnheitsmäßige Nutzung oder eine ausgiebige Aktivität in TikTok unmittelbar belohnt, kritische Auswirkungen auf die gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 ermittelten systemischen Risiken haben dürfte. Folglich muss die Kommission vor der Einführung solcher Funktionen in der Union über das Vorhaben informiert werden, sodass sie die Einhaltung der Verpflichtungen wirksam überwachen kann.
- (20) Die Kommission ist der Auffassung, dass die angebotenen Verpflichtungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind, da der Anbieter von TikTok keine weniger belastenden Verpflichtungen vorgeschlagen hat, mit denen die Bedenken der Kommission in ähnlich geeigneter Weise ausgeräumt werden könnten.

- (21) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Beendigungsverpflichtung und die Nichtumgehungsverpflichtung erforderlich und angemessen sind, um die Bedenken der Kommission in geeigneter Weise auszuräumen.
- (22) In Anbetracht der angebotenen Verpflichtungen ist die Kommission der Auffassung, dass das Verfahren in der Sache DSA.100121 eingestellt werden sollte.
- (23) Mit dem Beschluss werden die Verpflichtungen, die TTTL als Hauptniederlassung des Anbieters von TikTok in der Union angeboten hat, unbefristet für bindend erklärt.

---



C/2024/5982

2.10.2024

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 24. September 2024**  
**zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Portugal) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**

(C/2024/5982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 24.2.2022 <sup>(2)</sup> hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für den Zeitraum vom 1.3.2022 bis zum 28.2.2025 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Herrn Luís Alberto PINHO DUPONT ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitnehmerverbände frei geworden.
- (3) Die Regierung Portugals hat einen Kandidaten für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Herr Helder Jorge VILELA PIRES wird als Nachfolger von Herrn Luís Alberto PINHO DUPONT für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 28.2.2025, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

BÓKA J.

<sup>(1)</sup> ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> Beschluss des Rates vom 24.2.2022 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 92 vom 25.2.2022, S. 1).



C/2024/5983

2.10.2024

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom 24. September 2024**

**zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Dänemark) des Beratenden Ausschusses für  
Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**

(C/2024/5983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 24.2.2022 <sup>(2)</sup> hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für den Zeitraum vom 1.3.2022 bis zum 28.2.2025 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Frau Christina Sode HASLUND ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände frei geworden.
- (3) Die Regierung Dänemarks hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Frau Sune Fejerskov RØNDE wird als Nachfolgerin von Frau Christina Sode HASLUND für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 28.2.2025, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

BÓKA J.

<sup>(1)</sup> ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> Beschluss des Rates vom 24. Februar 2022 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 92 vom 25.2.2022, S. 1).



C/2024/5984

2.10.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11716 — NORDIC CAPITAL XI / CVC / PLATINUM IVY / HARGREAVES LANSDOWN)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/5984)

Am 27. September 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11716 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5985

2.10.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11639 – ENILIVE / LG CHEM / JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5985)

1. Am 25. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Enilive S.p.A. („Enilive“, Italien), kontrolliert von Eni S.p.A. („ENI“, Italien), und
- LG Chem Ltd. („LGC“, Südkorea).

Enilive und LGC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen LG-Eni BioRefining, Co., Ltd („JVCo“) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Enilive, ein italienisches Unternehmen und Tochtergesellschaft von ENI, ist in den Bereichen Biowissenschaft und Mobilitätstransformation tätig,
- LGC ist ein südkoreanisches Chemieunternehmen, das in den Bereichen Petrochemie, moderne Werkstoffe, Biowissenschaften und Batterien tätig ist.

3. JVCo wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Herstellung und Verkauf von Dieselmotoren aus hydriertem Pflanzenöl (HVO), Biojet (nachhaltiger Luftfahrttreibstoff), HVO-Naphtha (auch Bio-Naphtha genannt) und Bio-Flüssiggas.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11639 – ENILIVE / LGC / JV

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/5986

2.10.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11587 – MASDAR / EDFR / NESMA / JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5986)

1. Am 25. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Abu Dhabi Future Energy Company PJSC („Masdar“, Vereinigte Arabische Emirate),
- Electricité de France S.A. („EDF“, Frankreich),
- Nesma Company Limited („Nesma“, Saudi-Arabien).

Masdar, EDF und Nesma werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen Sana Taibah for Renewable Energy Company LLC („JV“, Saudi-Arabien) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Masdar ist ein im Bereich erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit tätiges Unternehmen, das Lösungen in den Bereichen Energie, Wasser, Stadtentwicklung und saubere Technologien in den Vereinigten Arabischen Emiraten und weltweit entwickelt.
- EDF ist hauptsächlich in den Bereichen Stromerzeugung und Stromgroßhandel, Stromhandel und Stromversorgung sowie in der Erbringung anderer mit Strom und Energie verbundener Dienstleistungen tätig.
- Nesma verfügt über ein Geschäftsportfolio in mehreren Sektoren, insbesondere in den Bereichen Ingenieurwesen, Bauwesen, Elektromechanik, Infrastruktur, Öl und Gas sowie Gastgewerbe, und ist vor allem in Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Ägypten tätig.

3. Die Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens wird in der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom in Saudi-Arabien bestehen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11587 – MASDAR / EDFR / NESMA / JV

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/5987

2.10.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11586 – MASDAR / EDFI / JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5987)

1. Am 25. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Abu Dhabi Future Energy Company PJSC („Masdar“, Vereinigte Arabische Emirate),
- Electricité de France S.A. („EDF“, Frankreich).

Masdar und EDF werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen Amaala Sustainable Company for Energy, LLC („JV“, Saudi-Arabien) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Masdar ist ein im Bereich erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit tätiges Unternehmen, das Lösungen in den Bereichen Energie, Wasser, Stadtentwicklung und saubere Technologien in den Vereinigten Arabischen Emiraten und weltweit entwickelt.
- EDF ist hauptsächlich in den Bereichen Stromerzeugung und Stromgroßhandel, Stromhandel und Stromversorgung sowie in der Erbringung anderer mit Strom und Energie verbundener Dienstleistungen tätig.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb von Wasser- und Abwasserbehandlungsanlagen, Stromerzeugungsanlagen und Übertragungsnetzen in Saudi-Arabien erbringen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11586 – MASDAR / EDFI / JV

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---